

Amtsblatt

der Stadt Halle (Saale)



HALLE  Die Stadt

10. Jahrgang/Nr. 25
11. Dezember 2002
F25192

Die Stadt Halle (Saale) ehrte in diesem Jahr erstmals Ehrenamtliche für ihre vielfältigen Aktivitäten

„engagiert für halle“

Erstmals in diesem Jahr ist von der Stadt Halle der Wettbewerb „engagiert für halle“ ausgelobt worden. Am Tag des Ehrenamtes, dem 5. Dezember, lud Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler ins Stadthaus zur Ehrung freiwilligen Engagements ein.

Gewürdigt wurde das vielfältige Engagement der Bürger und Einwohner in acht unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern. Bis Anfang November konnten im Vorfeld Bürgerinnen und Bürger sowie auch Vereine und Einrichtungen Vorschläge für den Preis der Stadt bei der Freiwilligen-Agentur einreichen (Amtsblatt berichtete mehrfach).

Nach Angaben der Freiwilligen-Agentur sind in der Saalestadt derzeit nahezu 65 000 Bürger ehrenamtlich tätig. Das freiwillige Engagement reicht von Aktivitäten in Kultur, Sport, Kinder- und Jugendarbeit, Tier- und Umweltschutz, Justiz, Rettungswesen, Bildung und Soziales bis zur Politik. Viele Initiativen und Angebote würden ohne Freiwillige nicht oder nicht in dieser Form existieren, manche entstehen erst durch freiwilliges Engagement.



Den ausgezeichneten Ehrenamtlichen wurden Preise und Urkunden überreicht.

Foto: Th. Ziegler

Kuratorium „1200 Jahre Halle“

Im Jahr 2006 begeht die Stadt Halle das 1200. Jahr ihrer Gründung. Zur Vorbereitung des Jubiläums beschloss der Stadtrat die Einberufung eines Kuratoriums. Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler hatte deshalb vergangene Woche zur konstituierenden Sitzung des ehrenamtlichen Gremiums Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens der Stadt eingeladen. Zum Vorsitzenden wurde Halles ehemaliger Oberbürgermeister Dr. Klaus Rauen gewählt. Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit hatten unter anderem Ehrenbürger Dr. Hans-Dietrich Genscher und Prof. Dr. Paul Raabe bekundet. Willkommen sind auch interessierte Bürger und Vereine.

Karlsruhe mit Gold auf Platz zwei

Halles Partnerstadt Karlsruhe hat unter 39 teilnehmenden Städten aus 20 Ländern beim Internationalen Städtewettbewerb „Nations in Bloom“ Gold gewonnen und hinter der englischen Stadt Newcastle den zweiten Platz belegt. Das hatte Ingrid Häußler Presseinformationen entnommen und ihrem Amtskollegen Heinz Fenrich in Karlsruhe gratuliert. „Zu dieser Ehrung Ihrer Stadt“, so Halles Oberbürgermeisterin, „möchte ich Ihnen und allen Karlsruher Bürgerinnen und Bürgern im Namen der Stadtverwaltung Halle (Saale), des Stadtrates und vor allem auch persönlich recht herzlich gratulieren. In den Bewertungskriterien Verbesserung der Landschaft, Verwaltung des historischen Erbes, umweltbewusstes Leben, Einbeziehung der Einwohner und Zukunftsplanung konnten Sie jeweils die Bestnote erhalten. Ich glaube, dies ist ein eindeutiger Beleg dafür, dass sich die Karlsruher Bürgerinnen und Bürger mit Ihrer Stadt identifizieren. Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Karlsruhe weiterhin viele Ideen und Kreativität bei der weiteren Gestaltung und Entwicklung Ihrer Stadt.“

Die Gratulation schloss mit dem Dank der Oberbürgermeisterin für die Einladung nach Karlsruhe zum 15. Geburtstag der Städtepartnerschaft am 7. und 8. Dezember.

(siehe hierzu auch nebenstehend)

Erste deutsche Stadt auf neuen Wegen in der Stadtentwicklung

Ingrid Häußler: Halle wird auch in Zukunft über eine reiche Infrastruktur verfügen

Halle (Saale) beschreitet als erste deutsche Stadt neue Wege in der Stadtentwicklung. Mit dem neuen Netzwerk „Infrastruktureller Stadtbau“ wird die Stadt Halle (Saale) einen ganzheitlichen Planungsansatz für die künftige städtebauliche Entwicklung auf einem qualitativ höheren Niveau umsetzen.

Stadt und Unternehmen der Wohnungswirtschaft sollen darin konstruktiv zusammenarbeiten und eine zukunftsfähige Infrastruktur auf der Grundlage der vorhandenen Fachplanungen zum Stadtbau entwickeln.

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und knappen Kassen reichen einzelne Fachkonzepte nicht mehr aus, um den notwendigen Strukturwandel in Halle stadtplanerisch aufzufangen und Entscheidungen für eine zukunftsfähige Stadt zu treffen. Hier sind strategische Stadtentwicklungskonzepte notwendig, die alle wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Aspekte des urbanen städtischen Lebens berücksichtigen.

Stadtbau nur auf den notwendigen Abriss überzähliger Wohnungen zu beschränken, reicht angesichts der starken

Bevölkerungsverluste und der damit verbundenen Verschiebung in den einzelnen Altersgruppen nicht aus. Vielmehr muss die künftige Stadtentwicklung auch Fragen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Versorgung der Bevölkerung mit sozialen, schulischen und kulturellen Einrichtungen klären. Die Funktionalität des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) muss ebenso in die Betrachtungen einbezogen werden wie die technische Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, die Beseitigung von Abwasser und Müll sowie die Lösung ökologischer Fragen.

Dennoch sollen die einzelnen Stadtteile auch zu funktionierenden Sozialräumen entwickelt werden, die es dem einzelnen Bürger ermöglichen, sich mit seiner Stadt und insbesondere mit seinem Wohngebiet zu identifizieren.

„Mit dieser Herangehensweise kann die Stadt Halle trotz knapper Kassen aktiv eine funktionierende Infrastruktur gestalten“, so Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler während einer Beratung mit Führungskräften aus unterschiedlichen

Fachbereichen der Stadtverwaltung.

Das Netzwerk „Infrastruktureller Stadtbau“ wird unter Federführung des Fachbereichs Planen und Bauen bis März 2003 zunächst alle verwaltungsinternen Fachplanungen zu einer ersten raumbezogenen Planung zusammenfassen. Daraus soll für den Stadtrat eine Entscheidungsvorlage erarbeitet werden, die den städtischen Versorgungsauftrag ganzheitlich betrachtet und die Bevölkerungsentwicklung bis 2010 berücksichtigt.

Durch den raumbezogenen Planungsansatz wird bisherigen Ressortegoismen entgegengewirkt. Synergieeffekte werden in den Bereichen Kultur, Schule, Sport und Soziales erwartet. Damit trägt eine effektive Stadtplanung auch zur Konsolidierung des städtischen Haushalts bis 2007 bei.

Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler machte in der Beratung deutlich, dass eine altersgerechte und der Bevölkerungsentwicklung angepasste Neustrukturierung der städtebaulichen Entwicklung zwingend notwendig ist. „Dieser Prozess muss in den nächsten Jahren dazu führen,

(Fortsetzung auf Seite 2)

15 Jahre Partnerschaft Halle - Karlsruhe

Am 7. und 8. Dezember weilte Ingrid Häußler auf Einladung von Oberbürgermeister Heinz Fenrich in Karlsruhe, um gemeinsam das 15-jährige Städtepartnerschaftsjubiläum würdig zu begehen. Begleitet wurde Halles Oberbürgermeisterin von Mitgliedern des Stadtrates und der Verwaltung. Zur Delegation gehörten auch Manfred Riemer, Erster und Regierender Vorsteher der Salzwirker-Brüderschaft sowie Olympiasiegerin Silke Renk.

Nach der feierlichen Eintragung in das Goldene Buch eröffnete Ingrid Häußler im Karlsruher Rathaus die Ausstellung „Halle – unsere Partnerstadt im Wandel“ der langjährigen Stadtfotografin Gudrun Hensling. Mit einem gemeinsamen Be-

such der Vorstellung „Carmen“ im Badischen Staatstheater und einem Abendessen klang der festliche Tag aus.

Bereits seit dem 3. Dezember ist die Stadt Halle auf dem Karlsruher Christkindles-Markt mit einem eigenen Stand präsent. Vertreter der Hallenbrüderschaft und Mitarbeiter von Halle-Tourist werben bei den Besuchern des Weihnachtsmarktes für die Saalestadt.

Die Geschichte der Städtepartnerschaft reicht bis zum 29. Mai 1987 zurück. An diesem Tag paraphierten Oberbürgermeister Christoph Anders und das Karlsruher Stadtoberhaupt Prof. Gerhard Seiler eine entsprechende Vereinbarung.

Beschränkte sich bis zur Wende in der DDR der Kontakt zwischen den Städten

auf wenige offizielle Besuche, begann schon Mitte Dezember 1989 ein intensiver Austausch. Auf Einladung von Oberbürgermeister Seiler besuchten 200 Hallenser den Karlsruher Christkindles-Markt. Sehr früh kam aus Karlsruhe umfangreiche Hilfe zum Aufbau einer funktionierenden Verwaltung unter neuen Bedingungen. Das Wirken des Personaldezernenten Hans Strebel bei der Entwicklung haushaltsrechtlicher Strukturen und der Förderung des Projektes „Kulturinsel“ steht für viele weitere Karlsruher Bürger, die in die Saalestadt kamen, um beim schwierigen Neuanfang zu helfen. Die Sanierung des Riebeck-Stiftes wurde ebenso tatkräftig unterstützt wie die Modernisierung der Feuerwehr.

Inhalt

„Schönheitswettbewerb“
auf dem Weihnachtsmarkt
Seite 2

Tagesordnung der
38. Sitzung des Stadtrates
Seite 3

Sonderbriefmarke
ist im Handel erhältlich
Seite 4

Kleine Ulrichstraße für
den Verkehr wieder frei
Seite 5

Öffentliche Bekanntmachungen
und Ausschreibungen
Seite 6

Abfallwirtschaftssatzung und
Abfallgebührensatzung
ab Seite 7

„Allianz für Halle“ in der Saalestadt

In unserer Saalestadt soll eine „Allianz für Halle“ gegründet werden. Vorrangiges Ziel dieses neuen Netzwerkes wird es sein, die Chancen der Stadt Halle bei der Ansiedlung neuer Investoren zu erhöhen. Die Allianz, der anerkannte Persönlichkeiten angehören werden – unter ihnen der Unternehmensberater Prof. Dr. h. c. Roland Berger, der Verleger Prof. Alfred Neven DuMont und Halles Ehrenbürger Dr. h. c. Hans-Dietrich Genscher –, soll unter Leitung von Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler arbeiten.

Spende statt Grußkarten

Die Stadtverwaltung wird in diesem Jahr keine Weihnachtsgrüße versenden. Das Geld für die eingesparten Grußkarten kommt der Kinderereinrichtung „Dorothea Erxleben“ des Vereins „Bewegung und Kreativität“ in der Frohen Zukunft zugute, die durch einen Brand im Oktober teilweise zerstört worden war.

OB Häußler taufte ICE „Halle (Saale)“

Am Freitag, dem 6. Dezember, ist auf Bahnsteig 3 des Hauptbahnhofs ein Intercityexpress (ICE) auf den Namen „Halle (Saale)“ getauft worden. Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler und der Konzernbevollmächtigte der Deutschen Bahn AG für Sachsen-Anhalt, Jobst Paul, nahmen die feierliche Namensgebung vor.

Halle gehört damit zu den ersten deutschen Städten, nach denen zunächst 55 der insgesamt 216 ICE-Züge benannt werden. Als „rollende Botschafter“ sollen diese ihre Namensgeber in Deutschland und dem benachbarten Ausland besser bekannt machen. Ausschlaggebend für die Auswahl der Städte war deren historische oder aktuelle Verbundenheit mit der Bahn. Beim ICE „Halle (Saale)“ sind Name und Wappen der Stadt an beiden Enden des Zuges in Höhe des Führerstandes an beiden Seiten, also insgesamt vier Mal, angebracht.

Antikes und Gebrauchtes

Am Sonnabend, dem 21. Dezember, findet von 10 bis 18 Uhr wieder ein Antik- und Gebrauchtwarenmarkt zwischen Leipziger Turm und Parkhaus statt. Interessenten von Antikern und Gebrauchtwaren haben erneut Gelegenheit, am Hansering nach einem langersehten Liebhaberstück zu suchen. Auf dem Fußgängerweg kann jeder sein eigenes „Sortiment“ anbieten. Der Veranstalter vergibt ab 7 Uhr die Standplätze. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich.

Kinder erhalten einen kleinen Platz kostenlos.

Verbraucherwarnungen

Beim städtischen Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit sind erneut EU-Schnellinformationen eingegangen.

Es handelt sich um Warnungen vor nachfolgenden Artikeln: Verlängerungskabel auf Leitungsroller mit vier Steckdosen „Cableries de Bagneres de Bigorre“ aus Frankreich, Tennisbälle Proteam/Harlekin, Typ-38025, Strichcode 5026619380253, Heißklebepistole, Hold melt glue gun, WD-G3 S965 9297, Kinderwagenrassel aus China mit Figuren – vier Sterne, drei Vögel, zwei Haken – aus Kunststoff auf einem Gummiband, Babyrassel mit rotem Griff und zwei roten Küken aus China, Blaue Stielrassel mit gelber Kugel aus China, die einen Ball enthält, Kinderschirm mit Automatik „Under Cover“, Typ U007, Piercing für Bauchnabel und Zunge, das Licht ausstrahlt aus Korea.

Interessierte Bürger können die ausführlichen Verbraucherwarnungen im Internet unter www.halle.de > Bürger & Kommune > Virtuelles Rathaus > Verbraucher oder im Fachbereich Allgemeine Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit, Am Stadion 5, Zimmer 917, zu den Dienstzeiten einsehen.

Diamantene Hochzeiten

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern demnächst acht Ehepaare in der Saalestadt. Vor 60 Jahren gaben sich am 12. Dezember **Werner und Irmgard Kiesewetter**, Weizenweg, am 18. Dezember **Gerhard und Käte Wäser**, Seebener Straße, am 19. Dezember **Heinz und Elli Michael**, Am Bruchsee und **Johann und Herta Meltzer**, Amsterdamer Straße, am 22. Dezember **Oswald und Margarete Rost**, Philipp-Müller-Straße und **Kurt und Lieselotte Selle**, Am Bruchsee, am 24. Dezember **Fritz und Helene Leibrich**, Parkstraße sowie **Helmut und Elfriede Boin**, Paul-Suhr-Straße, das Ja-Wort.

Die Stadt gratuliert zum Geburtstag

In den nächsten Wochen feiern 18 Seniorinnen und Senioren in Halle einen besonderen Geburtstag.

100 Jahre werden am 17. Dezember **Elsbeth Pohla** in der Erich-Weinert-Straße und am 23. Dezember **Viktor Grabow** in der Laurentiusstraße.

Das 95. Lebensjahr vollenden am 20. Dezember **Elsa Pfeiffer** im Feierabend- und Pflegeheim in der Silbertalerstr. 6 und am 24. Dezember **Linda Nehrlisch** in der Kreuzerstraße.

Auf neun erfüllte Lebensjahrzehnte blicken am 11. Dezember **Hans Vogel** im Böllberger Weg, am 12. Dezember **Edith Hackemesser** in der Paul-Suhr-Straße, am 13. Dezember **Elisabeth Bartelt** in der Zerbster Straße, am 14. Dezember **Ilse Schirm** in der Sonneberger Straße, am 15. Dezember **Hilda Beilhardt** im Johannes Jänicke Haus in der Burgstraße 45 und **Hildegard Knittel** in der Hans-Dittmar-Str., am 17. Dezember **Elsa Böttcher** am Göttinger Bogen, am 20. Dezember **Hildegard Weiß** in der Erich-Weinert-Str. und **Helene Bölle** in der Helmut-Just-Str., am 22. Dezember **Luisa Mothes** in der Erich-Kästner-Str., am 23. Dezember **Gertrud Barnickol** in der Otto-von-Guericke-Straße, **Elfriede Linke** im Eichenweg und **Frieda Ratzke** am Steg sowie am 24. Dezember **Marianne Wiegleb** in der Gerhard-Marcks-Straße. Allen Jubilaren übermittelt die Stadt herzliche Glück- und Geburtstagswünsche zum Ehrentag und erfreut sie mit dem traditionellen Blumenstrauß in den Stadtfarben Weiß und Rot.



Mit Bettina Hanisch (18) aus der 12. Klasse des Herder-Gymnasiums konnte am Wochenende der 50.000. Besucher im Beatles-Museum begrüßt werden. Fotos (2): Th. Ziegler

Kleine Ulrichstraße wieder für den Verkehr frei / Zur Historie der „Kleinen Orlrikestraße“

Die Cosel wurde hier verhaftet

(sch) Zwischen dem Moritzburgring und der Großen Nikolaistraße liegt die Kleine Ulrichstraße, die im Mittelalter als „Kleine Orlrikestraße“ bekannt war. Die 382 Meter lange Straße gehört zu den zwölf wichtigsten Straßen der einstigen Hansestadt und wird mehrfach von den Stadtchronisten Olearius und Dreyhaupt erwähnt. Ihr Name verweist auf die alte Ulrichskirche, die unter Kardinal Albrecht abgerissen wurde.

Im Laufe der Jahrhunderte erfuhr die Kleine Ulrichstraße viele Veränderungen. Wertvolle Bausubstanz wurde im 17. Jahrhundert durch Brände zerstört; das 19. brachte mit seinen großen Neubauten starke Veränderungen für das mittelalterliche Stadtbild. Die zwischen 1950 und 1970 vorgesehenen Planungen und Rückbaustudien hätten das historische Domviertel noch radikaler verändert – doch bereits 1990 wurde die historische Altstadt unter Denkmalschutz gestellt – das bedeutete auch Abriss-Stopp für die Kleine Ulrichstraße.

Allein 28 Einzeldenkmale der mehr als

800 denkmalgeschützten Häuser Halles sind hier in bester Geschäftslage zu finden. Das beeindruckende Ensemble reicht vom Barock bis hin zu Neorenaissance und Jugendstil. Viele der Gebäude sind mit interessanten Persönlichkeiten verbunden. Zu den (auch heute wieder) zahlreichen Gasthäusern gehörte die Herberge „Zur preußischen Krone“, Hausnummer 5. Dort, wo jetzt Plattenbauten stehen, hielt sich im Jahr 1716 einige Wochen lang die Gräfin Cosel auf. Hier wurde die Geliebte des Sachsenkönigs am 22. November verhaftet. Die Figuren von Justitia und Fides, Gerechtigkeit und Glaube, zieren das barocke Portal von Nr. 7; Bauherr war der Pfänner und Jurist Johann Schroeder

Im umgebauten Haus Nr. 17 wurde Carl August Wilhelm Bertram geboren, der Mitte des 19. Jahrhunderts hallescher Oberbürgermeister war. An der Stelle der repräsentativen Wohn- und Geschäftshäuser 18, 18 a und 19, geprägt von Jugendstil und neobarocken Formen, befand sich einst ein Barockpalais.

1732 bis 1747 wohnte dort der „Alte Dessauer“, Fürst Leopold I. von Anhalt-Dessau. Der Kommandeur des preußischen Regiments ließ auf dem Platz vor der Moritzburg exerzieren. In Nr. 19 lebte 1914/15 Johannes Tralow, Regisseur am Stadttheater, der sich später mit historischen Romanen einen Namen machte. Am Nordende steht das Astoria-Lichtspielhaus (später „Urania“); das Jugendstil-Gebäude stammt von dem Architekten Paul Grempler. In unmittelbarer Nähe befindet sich das bemerkenswerteste Jugendstilgebäude Halles: Die einstige Weinhandlung Pottel & Broskowski, erbaut von den Architekten Kallmeyer und Knoch.

Fördermittel sorgten für den Umbau der Ulrich-Passage, welche die beiden „Schwestern“, die Kleine und Große Ulrichstraße verbindet. Auch die nachfolgenden Häuser, in denen sich jetzt Läden und Gaststätten befinden, wurden in den letzten Jahren grundlegend saniert.

(Den Beitrag zur Übergabe der Kleinen Ulrichstraße lesen Sie auf Seite 5)

Urban-21-Büro im GWG-Verwaltungsgebäude eröffnet



Fragen unter anderem zum Stadttumbau, zu Urban 21, zur neuen Streckenführung der Straßenbahn beantworten Sabine Kern (links) und Steffen Kröner (M.) künftig im neuen Stadtteilbüro, Am Bruchsee 14, im GWG-Verwaltungsgebäude. Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler hatte das Büro Ende November eröffnet.

Forum für die Bürger

Faltblatt zum neuen Stadtteilbüro liegt vor

Das neue Stadtteilbüro im GWG-Verwaltungsgebäude (Amtsblatt berichtete), das am 27. November von Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler der Öffentlichkeit übergeben worden war, dient der Bürgerinformation und -beratung sowie als Forum der Stadtteilentwicklung, das den Wandel des Urban-21-Gebietes und geplante Veränderungen vorstellt.

Das Stadtteilbüro versteht sich als Forum zur Präsentation, Optimierung und Abstimmung der Angebotsvielfalt in Halle-Neustadt. Alle Stadtteilakteure (Gewerbetreibende, Wohnungseigentümer, Schulen, Vereine sowie Kinder-, Jugend- und Senioreneinrichtungen) sollen

hier in Fragen der Stadtteilentwicklung einbezogen werden. Geplant sind unter anderem Stadtteilspaziergänge und Diskussionen.

Das Büro im Zimmer 2.13 der GWG-Verwaltung ist dienstags und mittwochs von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr sowie donnerstags von 9 bis 12 Uhr geöffnet, montags und freitags nach telefonischer Vereinbarung unter Rufnummer (03 45) 6 84 82 63 und Faxnummer 6 85 01 38.

Ein Faltblatt zum Stadtteilbüro liegt im Rathaus, Marktplatz 1, im Technischen Rathaus am Hansering 15 sowie im Verwaltungsgebäude Halle-Neustadt, Am Stadion 5, vor.

Halle erste Stadt...

(Fortsetzung von Seite 1)

dass sich die Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Stadt ganz stark identifizieren, dass sie gern hier leben und dass sie sich bewusst sind, dass Halle trotz des notwendigen Umbaus eine Stadt ist und bleibt, die auch in Zukunft über eine reiche Infrastruktur verfügen wird“, so die Oberbürgermeisterin.

Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie Kindertagesstätten, Schulen, Kultur- und Sporteinrichtungen, soziale und altengerechte Einrichtungen sollen im Rahmen der infrastrukturellen Planung vernetzt und dem tatsächlichen Bedarf angepasst werden.

„Halle wird sich in den nächsten Jahren zu einer modernen Stadt entwickeln, in der sich Alt und Jung wohlfühlen, in der an die Belange von Behinderten gedacht ist, und ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger integriert werden. Keine Bevölkerungsgruppe wird bei dem ganzheitlichen Planungsansatz vergessen“, ist Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler überzeugt.

Wettbewerb auf Weihnachtsmarkt

Zu einem „Schönheitswettbewerb“ für die Teilnehmer des Weihnachtsmarktes hatte die Stadtverwaltung in diesem Jahr aufgerufen.

Dazu war eine Jury unterwegs, um die schönsten Stände beziehungsweise Geschäfte herauszufinden. Zu den Juroren gehörten Mitglieder der City-Gemeinschaft, der Interessengemeinschaft Alter Markt, der IHK sowie der Stadtverwaltung. Wertungskriterien der Prämierung waren die weihnachtliche Warenpräsentation, die Illumination des Geschäftes sowie die Außendekoration.

Einbezogen in den Wettbewerb waren 115 Geschäfte.

Die drei Preisträger des Wettbewerbs wurden am Mittwoch, dem 11. Dezember, durch den Beigeordneten Eberhard Doege vorgestellt. Die Urkunden der Jury bekamen die „Glühweinhütte“ (46 Punkte, Anke Lutze); die Keramikwerkstatt Rennerts-Kuckerts (36 Punkte) sowie die Süßwarenherstellung (35 Punkte, Margitta Gärtner). Neben der Urkunde erhielten die drei Erstplatzierten die Option zur Teilnahme am nächsten Weihnachtsmarkt.

Varieté-Erlös für die Stadtmission

Wie bei allen Veranstaltungen der Aktion „Ein Herz für Halle“ spendete die EVH auch zwei Euro pro Besucher einer vom Unternehmen organisierten Sonderveranstaltung im Steintor-Varieté. So konnte der Evangelischen Stadtmission Halle e. V. ein Scheck in Höhe von 660 Euro überreicht werden. Hinzu kamen 182,16 Euro, die von den Besuchern des internationalen Varieté-Abends gesammelt worden waren.

Feiertagsspaß im Hallenbad

Der Weihnachtsmann kommt am Sonntag, dem 22. Dezember, zwischen 10 und 13 Uhr, in die Schwimmhalle Saline. Für die kleinen Badegäste bringt er Überraschungsgeschenke mit. Geöffnet ist von 8 bis 18 Uhr.

In der Schwimmhalle Neustadt kann man sich am zweiten Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, dem 26. Dezember, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr, vom Feiertagsstress erholen. Von 10 bis 13 Uhr werden Kinder zu Wasserspielen und Spaßwettkämpfen eingeladen. „Wasserratten“ im Alter bis zu zehn Jahren haben Gelegenheit, das „Seepferdchen“ zu erschwimmen. An diesem Tag ist auch die Sprunghalle für die Bevölkerung geöffnet. Von 11 bis 13 und 16 Uhr bis 18 Uhr darf der Sprungturm bis zur Fünfmeter-Plattform genutzt werden.

Aufgrund eines Landeswettkampfs bleibt die Schwimmhalle vom 20. bis 22. Dezember geschlossen.

(siehe auch Seite 14)

Blütenpracht 2003 in Aussicht

Nach dem Motto „Im Herbst bereits für den Frühling sorgen“ hat der Fachbereich Grünflächen die Bepflanzung für das Frühjahr vorbereitet. Die Stadtgärtner pflanzen rund 122.000 Stiefmütterchen, die alle in der Stadtgärtnerei selbst gezogen wurden. Weiterhin steckten sie mehr als 12.750 Tulpenzwiebeln und eine Vielzahl von Krokussen, Narzissen, Kaiserkronen und Hyazinthen in Beete und Rasenflächen. Im Frühling sind dann wieder die kunstvoll gestalteten Schaubeete am Joliot-Curie-Platz, am Steintor, im Pestalozzipark, im Amtsgarten oder im Gimritzer Park zu bewundern.



Tagesordnung

der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 18. Dezember 2002

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) tritt am Mittwoch, 18. Dezember 2002, 14 Uhr, im Festsaal des Stadthauses, Marktplatz 2, zu seiner 38. Sitzung zusammen. Die Einwohnerfragestunde vorrangig zu Themen, die auf der Tagesordnung stehen, findet außerhalb der Tagesordnung statt und beginnt 14 Uhr. Sie dauert längstens eine Stunde. Mit der Tagesordnung wird früher begonnen, falls der Zeitraum einer Stunde nicht ausgeschöpft wird.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Genehmigung der *Niederschrift* des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 20. 11. 2002 (öffentlicher Teil)
- 02 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten *Beschlüsse* vom 20. 11. 2002
- 03 5. Sitzung vom 18. 12. 2002 zur Änderung der *Satzung über die Straßenreinigung* in der Stadt Halle (Saale) vom 18. 06. 1997
Vorlagen-Nr.: III/2002/02746
- 04 3. Sitzung vom 18. 12. 2002 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von *Straßenreinigungsgeldern* in der Stadt Halle (Saale) vom 22. 12. 1999
Vorlagen-Nr.: III/2002/02747
- 05 *Abwassergebührensatzung* der Stadt Halle (Saale) vom 21. Juni 2000 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2002
Vorlagen-Nr.: III/2002/02804
- 06 Fortschreibung der *Abwasserzielplanung* der Stadt Halle (Saale) aus dem Jahr 1993
Vorlagen-Nr.: III/2002/02822
- 07 Stellungnahme der Stadt Halle (Saale) zum Bericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Stadt Halle (Saale) mit dem Schwerpunkt „Die Leistungsfähigkeit des Haushalts und die Gewährleistung des Liquiditätsmanagements“
Vorlagen-Nr.: III/2002/02890
- 08 Änderung der Grundsatzvereinbarung für den *Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen* gemäß §§ 77/78 ff SGB VIII
Vorlagen-Nr.: III/2002/02812
- 09 Fachkonzept Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt *Hilfen zur Erziehung*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02815
- 10 *Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes* für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) für das Jahr 2003
Vorlagen-Nr.: III/2002/02697

- 11 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahres 2002/2003 *neues theater/schauspiel halle*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02796
- 12 Feststellung Jahresabschluss 2001 der *Mitteldeutsche Multimediazentrum Halle GmbH*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02892
- 13 *Friedhofsgebührensatzung* für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nr.: III/2002/02779
- 14 Satzung der Stadt Halle (Saale) für den *Eigenbetrieb für zentrales Gebäudemanagement* der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nr.: III/2002/02647
- 15 Widmung der *Alwinenstraße*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02818
- 16 Widmung des *Kreuzotterweges*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02823
- 17 Widmung des *Kornweges*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02824
- 18 Widmung der *Hermann-Frede-Siedlung*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02825
- 19 Widmung der *Binnenhafenstraße*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02826
- 20 Widmung der Straße *Heidering*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02828
- 21 Widmung der Straße *Am Hechtgraben*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02829
- 22 Widmung der Straße *Netzweg*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02830
- 23 Widmung der Straße *Fischerring*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02831
- 24 Widmung des *Strauch- und Knospweges*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02836
- 25 Erhaltungssatzung Nr. 17 für das *Thaerviertel*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02808
- 26 Bebauungsplan Nr. 88.5 A - *Maschinenfabrik Merseburger Straße*, nördlicher Teil - Offenlage Entwurf
Vorlagen-Nr.: III/2002/02639
- 27 Änderung der *Straßenausbaubeitragsatzung* der Stadt Halle (Saale) vom 29. 12. 1999
Vorlagen-Nr.: III/2002/02728

Wiedervorlage

- 28 Antrag der HAL-Fraktion zur *Einrichtung eines Fußgängerüberweges* im Bereich Kreuzung Waldstraße/Blumenauweg/Kesselbergweg
Vorlagen-Nr.: III/2002/02587

Anträge von Fraktionen und Stadträten

- 29 Antrag der HAL-Fraktion - Änderung in der *Besetzung des Hauptausschusses*

- 30 Antrag der Stadträtin Sabine Wolff, HAL-NEUES FORUM, zur Orientierungstafel in der *Ausländerbehörde*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02929
- 31 Antrag von Stadträten der HAL-Fraktion zum „*Halleschen Innovationszentrum für naturwissenschaftliche Bildung*“ der MLU Halle-Wittenberg
Vorlagen-Nr.: III/2002/02934

Anfragen von Stadträten

- 32 Anfrage der Stadträtin Dr. Gesine Haerting, HAL-Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zu den Grundlagen der *Planung des 3. Saaleüberganges*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02879
- 33 Anfrage der Unabhängigen Bürgerfraktion zu den *Fußgängerüberwegen der Magistrale* in Halle-Neustadt
Vorlagen-Nr.: III/2002/02917
- 34 Anfrage des Stadtrates Werner Misch, CDU, zur *Umbettung von Urnen* politischer Opfer auf dem Gertraudenfriedhof
Vorlagen-Nr.: III/2002/02923
- 35 Anfrage des Stadtrates Dr. Holger Heinrich, CDU, zur näheren Erläuterung von Aussagen der Stadtverwaltung im Aktionsplan zur *Stärkung von Toleranz und Demokratie* in der Stadt Halle „Handlungskonzept“
Vorlagen-Nr.: III/2002/02924
- 36 Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath, CDU, betreffend das *ehemalige Stellwerk des Thüringer Bahnhofes*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02925
- 37 Anfrage des Stadtrates Prof. Dr. Siegfried Kiel, PDS, zur *Weiterführung der Schulsozialarbeit*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02927
- 38 Anfrage der Stadträtin Dr. Gesine Haerting, HAL-Bündnis 90/DIE GRÜNEN, zu *Ampeln mit Grünpfeil und akustischem Signal* für Sehbehinderte
Vorlagen-Nr.: III/2002/02930
- 39 Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff, HAL-NEUES FORUM, zum Erlass von *Forderungen gegenüber dem HFC*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02933
- 40 Anfrage der Stadträtin Sabine Wolff, HAL-NEUES FORUM, zu *Überwachungskameras an privaten Hausgrundstücken*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02935
- 41 mündliche *Anfragen von Stadträten*
- 42 *Gestaltungsbeitrag*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02900

- 43 Information des *Projektsteuerers IPM* „21. Quartalsbericht Straßenbahnneubaumaßnahme Halle-Neustadt/ Hauptbahnhof“
Vorlagen-Nr.: III/2002/02919

Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil

- 01 Genehmigung der *Niederschrift* des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 20. 11. 2002 (nichtöffentlicher Teil)
- 02 Festlegung der Förderung zur Sicherung der Gebäude - Gesellschaftshaus, *Villa Margarethe*, Kolonnaden im Solbad Wittekind
Vorlagen-Nr.: III/2002/02847
- 03 *Steuerangelegenheiten*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02805
- 04 *Zinssicherungsinstrumente* - Einsatz von Finanzderivaten
Vorlagen-Nr.: III/2002/02721
- 05 TBA 65/02 *Reinigung von Straßenabläufen, Kontrollschächten und Schlitzabläufen* im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale)
Vorlagen-Nr.: III/2002/02914
- 06 *Ersatzneubau Berliner Brücke* in Halle, Ausschreibung nach VOB - TBA 22/02 Bahnseitige Anpassungsmaßnahmen
Vorlagen-Nr.: III/2002/02920
- 07 *Ersatzneubau Berliner Brücke* in

- Halle, Ausschreibung nach VOB - TBA 21/02 Bau und Montage einer Schrägseilbrücke mit Mittelpylon als Straßenbrücke mit Straßenbahnbetrieb
Vorlagen-Nr.: III/2002/02918
- 08 *Dienstaufsichtsbeschwerde* gegen die Oberbürgermeisterin
Vorlagen-Nr.: III/2002/02936

Wiedervorlage

- 09 Antrag der HAL-Fraktion zum *Ökohof Seeben*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02023
- 10 *Anträge von Fraktionen und Stadträten*

Anfragen von Stadträten

- 11 Anfrage des Stadtrates Thomas Godenrath, CDU, betreffend *Kommunalkredite*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02926
- 12 Anfrage des Stadtrates Dieter Lehmann, CDU, betreffend den *Verkauf eines kommunalen Grundstücks*
Vorlagen-Nr.: III/2002/02932
- 13 mündliche *Anfragen von Stadträten*
- 14 *Mitteilungen*

Bernhard Bönisch,
Vorsitzender des Stadtrates
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Vergabeausschusses

Die öffentliche/nichtöffentliche 79. Sitzung des Ausschusses für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben (Vergabeausschuss) findet am **Donnerstag, 19. Dezember 2002, 16.30 Uhr**, im Rathaus, Raum 354, statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil

- 01 Feststellung der Tagesordnung
 - 02 Genehmigung der Niederschrift vom 05. 12. 2002
 - 03 Behandlung der vorliegenden Beschlussvorlagen
 - 04 Anträge von Fraktionen u. Stadträten
 - 05 Anfragen von Stadträten
 - 06 Mitteilungen
- ### Tagesordnung - Nichtöffentlicher Teil
- 01 Feststellung der Tagesordnung
 - 02 Genehmigung der Niederschrift vom 05. 12. 2002
 - 03 Behandlung der vorliegenden Beschlussvorlagen
 - 03.1 Festlegung der Förderung der umfassenden Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes Barfüßerstraße 8
 - 03.2 Festlegung der Förderung der um-

fassenden Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes Barfüßerstraße 9

- 03.3 Vergabe nach VOB, HBA 168/2002 Los 10, BBSI-Metall/Elektrotechnik Haus A-C, Dachdeckerarbeiten
- 03.4 Vergabe nach VOB, HBA 168/2002 Los 12, BBSI-Metall/Elektrotechnik Haus A-C, Fassadenanierung
- 03.5 Vergabe nach VOB, HBA 168/2002 Los 13, BBSI-Metall/Elektrotechnik Haus A-C, Fliesen- und Betonwerksteinarbeiten
- 03.6 Vergabe nach VOB, HBA 168/2002 Los 15, BBSI-Metall/Elektrotechnik Haus A-C, Einbau von Innentüren
- 03.7 Vergabe nach VOB, HBA 168/2002 Los 16, BBSI-Metall/Elektrotechnik Haus A-C, Malerarbeiten/ Beschilderung
- 04 Anträge von Fraktionen u. Stadträten
- 05 Anfragen von Stadträten
- 06 Mitteilungen

Andreas Strauch,
Ausschussvorsitzender
Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin
Anzeigen

KONZERTHALLE
Kleine Brauhausstr. 26
06108 Halle (S.)
Tel. 0345-2 21 30 21
Fax 0345-2 21 30 22
Kartenverkauf
Tel. 0345-2 21 30 26

Donnerstag, 12. Dezember, 19.30 Uhr
WEIHNACHTEN BEI DEN FAMILIEN TELEMANN, FASCH UND BACH
Universitätschor „J.F. Recichardt“, Akademisches Orchester Halle und Solisten

Freitag, 13. Dezember, 19.30 Uhr
WEIHNACHTLICHE CHORMUSIK
A-cappella-Chor Halle (Karten: 2023372)

Sonnabend, 14. Dezember, 16.00 Uhr
WEIHNACHTLICHE CHORMUSIK
Mädchenchor Halle-Neustadt (Karten: 2908303)

Sonntag, 15. Dezember, 16.00 Uhr
WEIHNACHTLICHE CHORMUSIK
Kinder- u. Jugendchor „Ulrich v. Hutten“, Halle
Schulze-Delitzsch-Frauenchor, Delitzsch (Karten: 135-690)

Sonntag, 15. Dezember, 17.30 Uhr
Glockenspielkonzert vom Roten Turm

Montag, 16. Dezember, 19.00 Uhr
WEIHNACHTLICHE BLÄSERMUSIK
Jugendblasorchester Halle (Karten: 8044587)

Dienstag, 17. Dezember, 19.00 Uhr
WEIHNACHTLICHE BLÄSERMUSIK
Jugendblasorchester Halle

Freitag, 20. Dezember, 19.30 Uhr
STOUXINGERS
Das neue A-cappella-Programm

Sonnabend, 11. Dezember, 15.00 u. 18.00 Uhr
WEIHNACHTLICHE CHORMUSIK
Robert-Schumann-Chor Halle

Kassenöffnungszeiten:
Dienstag 10-13 Uhr, Donn. 15-18 Uhr sowie eine Stunde vor Konzertbeginn
(Reservierungen erlöschen 1 Woche vor Konzerttag)
Weitere Vorverkaufsstellen: Ticket-Service Roter Turm (Marktplatz)
Halle-Ticket im Kaufhof (Marktplatz)

Weihnachtliche „Märchen-Orgel“ in der Konzerthalle Ulrichskirche

Um den Kindern ab 6 Jahren am Heiligabend das Warten auf den Weihnachtsmann etwas zu verkürzen, lädt die Konzerthalle Ulrichskirche am Dienstag, 24.12.2002 um 10 Uhr zur weihnachtlichen „Märchen-Orgel“ ein. Konzerthallenorganist Martin Stephan und Erzähler Manfred Krause durchstreifen mit den Kindern musikalisch den Märchenwald von Hänsel, Gretel und der Knusperhexe. Der Frau Holle wird ebenfalls ein Besuch abgestattet. Natürlich sind auch Weihnachtslieder zum Raten und Mitsingen dabei. Eine Stunde langer Wartezeit auf die Bescherung vergeht dabei wie im Fluge. Karten gibt es an der Konzerthallenkasse, beim Ticket-Service Roter Turm und bei Halle-Ticket im Kaufhof.

SPIELPLAN DEZEMBER 2002

11.12.	10.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre
	20.00	Zazie	FELDPPOST / ein Projekt von Mario Schneider / ab 16 Jahre
12.12.	10.00	GTT	SCHNITT INS FLEISCH / von Xavier Durringer / ab 14 Jahre
13.12.	10.00	GTT	BINTOU / von Koffi Kwahulé / für alle ab 13 Jahre
	20.00	GTT	ENDLICH SCHLUSS / von Xavier Durringer / ab 16 Jahre
15.12.	15.00	KTT	EIN HAUCH VON KALTEM WETTER / von Charles Way / ab 4 Jahre im Anschluss ADVENTSSINGEN
16.12.	10.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre
	13.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre
17.12.	10.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre
18.12.	10.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre
	10.00	KTT	WIR MACHEN THEATER / Mitmachtheater für alle ab 5 Jahre
	20.00	KTT	STONES / von Tom Lycos und Stefo Nantsou / ab 12 Jahre
19.12.	10.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre
20.12.	10.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre
	20.00	StadtC.	NACHT ÜBER KOPF / von Xavier Durringer / ab 16 Jahre
22.12.	15.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre im Anschluss ADVENTSSINGEN
26.12.	15.00	GTT	MAX UND MORITZ / nach Wilhelm Busch / ab 3 Jahre

GTT: Großes Thalia Theater
PB II: Probetheater Weidenplan 20

KTT: Kleines Thalia Theater
Planetarium: auf der Peißnitz

Kartenvorbestellung unter 0345. 20 40 50
Oder im Internet unter www.thaliatheaterhalle.de

ENGLISCH
Senioren-Sprachkurse
Sprachen lernen mit Spaß & Erfolg, vor- und nachmittags; kleine Gruppen, im Englischen Salon bei Tee! Ab Januar neue Kurse! Kostenlose Infostunde!

LERN LADEN
SPRACHSCHULE FÜR JUNG & ALT

Halle, Hackebornstr. 4
(Nähe Hallmarkt)
Tel. 20 93 0 33

ZOO HALLE
03
JAHRKARTE

Zoo Halle
Mit guten Karten ins neue Jahr
Bis zum 31. Dezember 2002 können die neuen Jahreskarten 2003 mit einem Weihnachtsbonus von 10% an der Kasse in der Reilstraße und in der Tourist-Information am Markt (Turm) erworben werden. Besitzer einer Jahreskarte können auch alle Sonderveranstaltungen (ZooFest, Zootage, Zoo-Nächte u.s.w.) des Zoos kostenlos besuchen. Jahreskartenbesitzer dürfen (falls vorhanden) ihren Hund kostenlos mit in den Zoo nehmen.

Zoologischer Garten Halle GmbH
Fasanenstraße 5a, 06114 Halle (Saale)
Tel: (03 45) 5 20 33 00
Fax: (03 45) 5 20 34 44
www.zoo-halle.de

Anzeigetelefon 03 45 / 2 02 15 51

Bowling u. Kegelercenter Löbejün



Holzweg 7
06193 Löbejün
Tel.: 034603/78462

Mo - Do 16-24 Uhr
Fr - Sa 14-02 Uhr
So u. Feiert. 10-24 Uhr

Wir suchen zuverlässige Zusteller für das Amtsblatt:

Thaerviertel, Gartenstadt Nietleben

Wenn Sie an dieser Tätigkeit Interesse haben, melden Sie sich bitte bei:

Köhler KG, M.-Brautzsch-Str. 14, 06108 Halle
Tel. 0345/2021551, Fax 2021552

Ausstellung des Fotoclubs im Ratshof

Eine Ausstellung des Fotoclubs Halle ist gegenwärtig im Ratshof zu sehen. Der Fotoclub wurde im November 2001 gegründet und hat heute bereits 33 Mitglieder. Mit dieser Exposition, die noch bis Mitte Dezember zu sehen sein wird, stellen sich erstmals alle Vereinsmitglieder mit insgesamt 60 Arbeiten vor. In einem Grußwort wies Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler darauf hin, dass Ausstellungen mittlerweile zu einer guten Tradition im Ratshof geworden und Ausdruck einer bürgernahen Verwaltung sind.

Dass Halle und die künstlerische Fotografie seit langen miteinander verbunden sind, zeigt beispielsweise das Wirken des Schweizer Künstlers Hans Finsler, der von 1922 bis 1932 an der Burg Giebichenstein die erste Fotoklasse in Deutschland gründete und leitete. Viele Informationsbroschüren des damaligen Magistrats tragen seine Handschrift. Finslers künstlerischer Nachlass befindet sich in der Staatlichen Galerie Moritzburg.

Gudrun Henslings Halle-Fotos in Karlsruhe

Anlässlich des 15. Jahrestages der Begründung der Städtepartnerschaft zwischen Karlsruhe und Halle ist im Rathaus der Fächerstadt die Ausstellung „Halle – unsere Partnerstadt im Wandel“ der langjährigen halleischen Stadtfotografin Gudrun Hensling zu sehen. Reizvolle Motive wie Opernhaus, neues theater, Göbel-Brunnen auf dem Hallmarkt und neugestalteter Universitätscampus präsentieren die Saalestadt als Zentrum von Kultur und Wissenschaft in Mitteleuropa. Gudrun Hensling – von 1994 bis 2002 fotografische Chronistin des Halle-Geschehens – betont immer wieder, dass es ihr vor allem darum geht, die positiven Veränderungen seit der friedlichen Revolution und der Wiedervereinigung vorzustellen und auf diese Weise Vorurteile abzubauen. Zugleich verfolgt sie mit der Karlsruhe Exposition die Absicht, die Partnerschaft beider Städte zu stärken und zum Besuch Halles einzuladen. Die 28 Farbfotografien werden bis zum 23. Dezember in Karlsruhe gezeigt.

„Feuer“-Kunstkalender 2003 der enviaM

Arbeiten von 24 Künstlern aus Sachsen-Anhalt, Sachsen und Brandenburg zeigt stellt der neue Kunstkalender der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) unter dem Titel „Feuer“ vor.

Mit dem Kalender beginnt das Unternehmen die Edition des künstlerischen Zyklus „Die Elemente“ und setzt damit sein Engagement für die Förderung zeitgenössischer Kunst fort. Zum Thema werden Malerei, Zeichnungen, Fotografien und weitere Drucktechniken wie Holzschnitt und Lithografie vorgestellt. Die Auswahl der Arbeiten für den Kunstkalender lag in den Händen einer Jury, der unter anderem Otto Möhwald, Kristina Bake, Lutz Grumbach, Dr. Katja Schneider und Dr. Hans-Georg Sehr angehörten.

Die Ausstellung der Originalarbeiten ist zwischen dem 15. Januar und dem 7. Februar am Standort der enviaM-Hauptdirektion Sachsen-Anhalt, Halle, Magdeburger Straße 51, sowie weiteren Standorten des Unternehmens zu sehen.

Frühjahrs-Blütenpracht 2003 in Aussicht

Nach dem Motto „Im Herbst bereits für den Frühling sorgen“ hat der Fachbereich Grünflächen längst die Bepflanzung für das Frühjahr 2003 abgeschlossen.

Die Stadtgärtner pflanzten rund 122.000 Stiefmütterchen, die sämtlich in der Stadtgärtnerei selbst gezogen wurden. Weiterhin steckten sie mehr als 12.750 Tulpenzwiebeln sowie eine Vielzahl von Krokussen, Narzissen, Kaiserkronen und Hyazinthen in Beete und Rasenflächen.

Im Frühling sind dann wieder die kunstvoll gestalteten Schaubete beispielsweise am Joliot-Curie-Platz, am Steintor, im Pestalozzi-Park, im Amtsgarten oder im Gimritzer Park zu bewundern. Bei der Planung und Gestaltung der einzelnen Pflanzflächen können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereiches Grünflächen auf langjährige Erfahrungen zurückblicken. Damit ist gewährleistet, dass Farben und Größen der eingesetzten Pflanzen weitestgehend miteinander harmonieren.

Tipps für Bürgerinitiativen

Dagmar Szabados stellte neue Broschüre vor

Bürgermeisterin Dagmar Szabados stellte in der vergangenen Woche in den Räumen von Courage e. V., Schleiermacherstraße 39, eine „Handreichung für Bürgerinitiativen“ vor. Die Herausgabe der Broschüre, so Schirmfrau Dagmar Szabados, folgt einer Initiative des Arbeitskreises Stadtteilbezogene Gesundheitsförderung im Gesunde-Städte-Projekt Halle (GSP).

Mit der Broschüre sollen die Hallenserinnen und Hallenser ermutigt werden, sich in bestehende Initiativen einzubringen oder neue zu begründen. Die Handreichung informiert beispielsweise über Voraussetzungen und rechtliche Grund-

lagen von Vereinsgründungen. Mitglieder des Arbeitskreises „Stadtteilbezogene Gesundheitsförderung“ berichten über ihre Erfahrungen in der ehrenamtlichen Arbeit. Enthalten sind ferner Zielstellungen, Ansprechpartner und Adressen des GSP und seiner Arbeitskreise, des Bürgerbüros der Stadt, des Agenda-21-Büro und der Stadtverwaltung. Ein Adressbuch enthält die soziokulturellen Einrichtungen, die Begegnungstätten in den Stadtteilen sowie die Bürgervereine der Stadt.

Das 30-seitige Heft ist im Bürgerbüro im Ratshof und im Agenda-21-Büro, Bornknechtstraße 5, Gebäude der EVH, erhältlich.

2. Multimediafestival in der Saalestadt

Lernsoftware für behinderte Schüler vorgestellt

Nach dem großen Erfolg bereits im letzten Jahr fand in Halle am 5. und 6. Dezember das 2. d-motion-Medienfestival statt. Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler hatte die Teilnehmer aus ganz Deutschland am Donnerstag, dem 5. Dezember, im neuen theater begrüßt.

Durch die Verbindung von Fachtagung und Festival ist es bereits im vergangenen Jahr gelungen, ein breites Publikum anzusprechen und mit dem Zukunftsmedium DVD vertraut zu machen. War die DVD bisher fast ausschließlich der Unterhaltung vorbehalten, gibt es seit neue Anwendungen in Wirtschaft und Wissenschaft. „E-Learning“ – das interaktive Lernen mit dem Computer – führt zu Veränderungen in der Wissensvermittlung.

Beim Festival stellte die halleische Firma vr-fabrik die Lernsoftware „Stark in unserer Lernwerkstatt“ vor, die den interaktiven Unterricht mit behinderten Schülern verbessern soll.

In den Spielstätten des neuen theaters und in der Galerie Moritzburg gab es während des gesamten Medienfestivals experimentelle Filme, interaktive Computerspiele und Animationen. In der Moritzburg wurde „Westausgang“, eine DVD-Installation von Angela Zumpe gezeigt.

Ziel der Veranstalter Red Onion und Werkleitzgesellschaft e. V. war es, die Anwendungsvielfalt des Mediums DVD in der Öffentlichkeit bekannter zu machen und gleichzeitig den Ruf des Multimediastandortes Halle zu stärken.

5. Benefiz-Familienbrunch im Hotel Maritim

Bürgermeisterin Dagmar Szabados und Helmut Riegger, Direktor des „Maritim“ haben in einem Pressegespräch über die Vorbereitung des bereits traditionellen V. Benefiz-Familienbrunches informiert. Der Erlös der Veranstaltung, die am 12. Januar in der Zeit von 11 bis 15 Uhr unter der Schirmherrschaft von Dagmar Szabados stattfinden soll, kommt erneut sozialen Projekten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Stadtverwaltung für Kinder und Jugendliche der Saalestadt zu Gute, wie die Aktion „Halleische Kinder suchen Pflegeeltern“ oder das Projekt „Traurige Helden“ des Vereins „Wir helfen“. Entsprechende Gutscheine für den Brunch im Hotel Maritim können ab sofort erworben werden. Eine Teilnahme kann unter der Telefonnummer 51 01-7 13 angemeldet werden.

Wer Kinder und Jugendprojekte in unserer Stadt unterstützen möchte, kann Geldspenden auf folgendes Konto bei der Sparkasse Halle einzahlen: Konto-Nummer 3 80 01 18 55, Bankleitzahl 8005 3762; Buchungszeichen (bis 31. 12. 2002): 5.3331.200002.2, (ab 01. 01. 2003): 5.3331.300002.5.

Anerkennung für Engagement im Riebeckviertel

Die Stadt Halle (Saale) ist für das Engagement der zahllosen öffentlich-rechtlichen und privaten Träger bei der Entwicklung des Riebeckviertels vom industriellen Altstandort zu einem Stadtgebiet mit Lebensqualität und Perspektiven von der gemeinnützigen Stiftung „Lebendige Stadt“ mit einer Urkunde ausgezeichnet worden. Die Fachbereiche Wirtschaftsförderung sowie Stadtentwicklung und -planung der Stadt Halle (Saale) und die Interessengemeinschaft Riebeckviertel hatten sich im August gemeinsam um den Stiftungspreis beworben. Er stand unter dem Thema „Weiterentwicklung von industriell geprägten Stadtquartieren und Brachen“. Eingereicht wurden Unterlagen zur Gestaltung des Parks am Thüringer Bahnhof, zum Kommunalen Handwerkerhof sowie zu den zahlreichen Wohnquartieren am Lutherhof, am Lutherplatz und am Johannesplatz.

Mit der Urkunde erhielt der von Partnerschaft aus Wirtschaft und Verwaltung getragene Prozess des Wandels eines ehemals industriell geprägten Stadtquartiers zu einem urbanen lebendigen Stadtteil die entsprechende Anerkennung.

Kartenverkauf hat begonnen

Die Händel-Festspiele finden vom 5. bis 15. Juni 2003 statt. Seit Monatsbeginn läuft der Vorverkauf. Die Karten werden weltweit angeboten. Besonders die 5.000 Plätze in der Galgenbergschlucht zum Abschlusskonzert am 15. Juni 2003 dürften wieder begehrt sein. Der Eintrittspreis beträgt 25 Euro. An den vier Vorverkaufskassen in Halle beim Ticketservice Roter Turm, in der Kasse des Opernhauses Halle in der Leipziger Straße, in der Georg-Friedrich-Händel-Halle und im Kaufhof am Markt können die Karten zum Preis zwischen 4,50 und 65 Euro sofort erworben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, sich über das Internet unter www.haendelfestspiele.halle.de zu informieren und von dort auch direkt zu www.ticketonline.de zu klicken. Bestellungen sind ferner möglich unter Angabe der gewünschten Preisgruppe per Brief an Händel-Ticket, Postfach 110211, 06016 Halle oder per Fax 0345-503230 oder per E-Mail: ticket@ticket-service.de.

Schüler- und Familienkonzerte

Ein Schülerkonzert zum Thema „Wolfgang Amadeus Mozart – Sein Leben und seine Musik“ findet am Freitag, 13. Dezember, 9 Uhr, im Steintor-Varieté statt.

Am Sonnabend, dem 14. Dezember, und am Sonntag, dem 15. Dezember, jeweils 11 Uhr, lädt das Philharmonische Staatsorchester Halle unter Leitung des Dirigenten Hendrik Vestman und des Moderators Prof. Hermann Große-Jäger Familien ins Steintor-Varieté zu vorweihnachtlichen Konzerten ein.

kurz & knapp

Ein Landesamt für Verbraucherschutz ist am Mittwoch, dem 4. Dezember, im Festsaal des Stadthauses gegründet worden. Namens der Stadt begrüßte Bürgermeisterin Dagmar Szabados die Teilnehmer.

Zoo-Jahreskarten mit einem Weihnachtsbonus von zehn Prozent können noch bis 31. Dezember an der Zookasse in der Reilstraße erworben werden.

Im Einkaufskomplex „Neustadt-Center“ ist mit Monatsbeginn ein neues Service-Center der Halleschen Verkehrs-AG eröffnet worden.

Delegation aus China zu Gast

Ergebnis intensiver Kontakte zu einem aufstrebendem Wirtschaftsmarkt

In der vergangenen Woche begrüßte Dr. Heinz-Friedrich Franke, Fachbereichsleiter Wirtschaftsförderung, im Kleinen Saal des Stadthauses den Leiter des Pekinger Gewerbe- und Verwaltungsamtes, Jin Xin, und weitere zwölf Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Dr. Franke stellte dem Besuch aus Asien den Wirtschaftstandort Halle vor und berichtete zu den Aufgaben seines Fachbereichs.

Der zweitägige Arbeitsbesuch der chinesischen Behördenmitarbeiter diente dem Austausch von Informationen und Erfahrungen über die Arbeit adäquater Verwaltungseinrichtungen und Institutionen in Halle. Dazu hatte die Wirtschaftsförderung Halle in Zusammenarbeit mit der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau ein umfangreiches Programm

für die Gäste vorbereitet. Die chinesische Seite erwartete von den Kontakten Erfahrungen und Erkenntnisse, die dazu dienen sollen, die eigene Wirtschaftsverwaltung - insbesondere nach der Aufnahme Chinas in die WTO - den internationalen Standards anzupassen.

Der Besuch der Delegation, so Dr. Franke, ist auch als Ergebnis der intensiven Bemühungen der Stadt Halle zu werten, Kontakte zu aufstrebenden Wachstumsmarkt China zu entwickeln. Sichtbarer Erfolg ist die Einrichtung eines China-Handelszentrums im Saale-Center Halle-Neustadt, das in enger Zusammenarbeit der China-Handelsgruppe für Wirtschaftliche Kooperation Peking mit der Wirtschaftsförderung Halle gegründet wurde (Amtsblatt berichtete).

In Montreal erfolgreich

Hallesches Puppentheater begeisterte das kanadische Publikum

Mit acht Vorstellungen war das halleische Puppentheater beim Festival „International de Theatre Jeune Public du Quebec“ beteiligt. Vom 25. November bis 2. Dezember konnten Ines Heinrich, Lars Frank und Nils Dreschke das kanadische Publikum mit „Werkstatt der Schmetterlinge“ und „Die Schöne und Das Biest“ begeistern. Für beide Inszenierungen war Halles kleinstes Theater im Juni mit einem Preis des diesjährigen Internationalen Puppentheaterfestival in Erfurt ausgezeichnet worden.

Die Resonanz des kleinsten Theaters

der Saalestadt im In- und Ausland ist nicht zuletzt dem unverwechselbaren Stil des Autors und Regisseurs Christoph Werner geschuldet. Gastspieleinladungen führten das städtische Theater bis hin nach England und Amerika.

Zu den diesjährigen Händel-Festspielen standen die Puppenspieler in Bad Lauchstädt auf der Bühne. Gespielt wurde Joseph Haydns Puppenoper „Die Feuersbrunst“, eine Gemeinschaftsproduktion des Opernhauses Halle und des Puppentheaters zu den Wiener Festwochen im Jahr 2001.

Keine neuen Bescheide 2003

An- und Abmeldefrist für Hundehaltung beträgt 14 Tage

Das Ressort Steuern der Stadt Halle (Saale) macht alle Hundehalter, die ordnungsgemäß ihren Hund angemeldet haben, darauf aufmerksam, dass für das Steuerjahr 2003 keine neuen Hundesteuerbescheide erstellt werden, weil die derzeitigen Bescheide gemäß der Satzung über die Ausgabe und Verwendung von Hundesteuermarken im Bereich der Stadt Halle (Saale) fortgelten.

Ausgenommen davon sind die Gewerbetreibenden der Stadt Halle (Saale), die einen neuen Hundesteuerbescheid für das Jahr 2003 erhalten werden. Die Steuer-schuld für das Jahr 2003 beginnt am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet Halle (Saale) gehaltenen Hund. Die Fälligkeit der zu entrichtenden Steuer ist gemäß dieser Satzung auf den 15.

Februar des Kalenderjahres festgesetzt worden. Der gültige Jahressteuerbetrag ist aus dem Hundesteuerbescheid des Jahres 2002 zu entnehmen. Bei Teilnahme am Einzugsverfahren wird die fällige Hundesteuer zum Fälligkeitstermin vom Konto abgebucht. Aus aktuellem Anlass weist das Ressort Steuern in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die An- und Abmeldefrist für das Halten eines Hundes 14 Tage beträgt. Die Hundesteuermarken haben noch bis zum Jahr 2005 Gültigkeit und werden automatisch neu an alle Steuerpflichtigen versandt.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Ressort Steuern, Schimmelstraße 7, persönlich oder unter der Rufnummer 2 21-44 16 beziehungsweise 2 21-44 22.

„Marktkirche“ ist im Handel erhältlich

Serien-Sonderbriefmarke mit Motiv Lyonel Feiningers an Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler überreicht



Im kleinen Saal des Stadthauses wurde dieser Tage eine neue Briefmarke mit Lyonel Feiningers „Marktkirche zur Abendstunde“ vorgestellt. Zugleich übergab Staatssekretär Karl

Diller das druckfrische Sonderpostwertzeichen an Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler. Weitere Exemplare erhalten per Albumausgabe die Staatliche Galerie Moritzburg, die

Franckeschen Stiftungen, das Stadtarchiv sowie die Bayerische Staatsgemäldesammlung, in deren Besitz sich das auf der Briefmarke abgebildete Gemälde „Marktkirche zur Abendstunde“ befindet. Zu den weiteren Empfängern gehören neben T. Lux Feininger, dem jüngsten Sohn des Malers, auch Ehrenbürger Hans Dietrich Genscher, Dr. Klaus Rauener und Prof. Hermann Gerlinger. Der bekannte Sammler aus Würzburg trug den Wunsch nach einer Briefmarke zur Ehre Feiningers, des Schöpfers der berühmten Halle-Bilder, schon an die vorherige Bun-

desregierung heran. Damals ahnte Prof. Gerlinger noch nicht, dass Werke seiner einzigartigen Privatsammlung der „Brücke“-Künstler bereits zweimal am Arbeitsort Feiningers, der Staatlichen Galerie Moritzburg, für glanzvolle Ausstellungen sorgten. Die Halle-Bilder entstanden im Auftrag des halleischen Magistrats. 1929 kam der Bauhausmeister Lyonel Feininger auf Einladung von Oberbürgermeister Richard Robert Rive und des Museumsdirektors Alois Schardt aus dem nahen Dessau nach Halle, um eine Stadtsicht Halles zu malen.



Grünanlage am Hansering fertig

Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler hat in der vorigen Woche die neu gestaltete Grünfläche oberhalb der Tiefgarage am Hansering der Öffentlichkeit übergeben. Die Neugestaltung der Fläche basiert auf einem entsprechenden Stadtratsbeschluss aus dem Jahr 2001 zur Schaffung einer ansprechenden Verbindung zwischen Innenstadt und Stadtpark. So wurde ein neuer Platz angelegt, Wege und Treppen errichtet. In kleine Stützmauern wurde Beleuchtung integriert. Ein Wasserspiel mit niedrigen Fontänen und Wassernebel soll die Attraktivität des Hanserings erhöhen. Die technische Anlage der Fontänen soll im Frühjahr fertiggestellt werden. Als Baumaterial wurde Oberkirchner Sandstein verwendet.

Wegen der besonderen Bauweise der Tiefgarage sind die Pflanzungen auf einem besonders leichten Spezialsubstrat vorgenommen worden. 15 Linden, fünf Eichen und vier Ahornbäume sollen im Sommer für Schatten sorgen. Die Vegetationsflächen sind mit bodendeckenden Gehölzen bepflanzt bzw. mit Rasen angesät. Die Kosten der Neugestaltung betragen 1,362 Millionen Euro.

Anschließend an die Freifläche wird ab Mai 2003 die Promenade Hansering ebenfalls neu gestaltet.



Bis 1945 stand an diesem Platz ein Reiterstandbild Kaiser Wilhelms I. in einer großen Brunnenanlage. Nach dem zweiten Weltkrieg wurde der Platz neu gestaltet und als Aufmarschplatz und Tribüne für politische Kundgebungen und Feierlichkeiten genutzt. Eine umfassende Neugestaltung war mit dem Bau des angrenzenden Telekomgebäudes und nachfolgend der Tiefgarage notwendig geworden. Foto: Th. Ziegler

Parkplatz wird umgestaltet

Der Parkplatz „An der Stadtschleuse“ in der Herrenstraße erhält eine neue Schwarzdecke. Nach Abschluss der Arbeiten dürfen auf dem Parkplatz Busse und Lkw parken. Im Innenstadtbereich sind keine Möglichkeiten zum Parken für Großfahrzeuge vorhanden. Pkw-Besitzer haben Gelegenheit, die naheliegenden Parkhäuser „Spitze“ und „Händelhauskarree“ zu nutzen.

Deiche sind in gutem Zustand

Am 13. November wurden die Deiche entlang der Saale im halleischen Stadtgebiet begutachtet. Dazu hatte der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft eingeladen. Zu seinen Aufgaben gehört die Instandsetzung und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen im Land Sachsen-Anhalt. An der Deichschau nahmen Vertreter des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Halle und der Unteren Wasserbehörde der Stadt teil. Während der Deichschau wurde der ordnungsgemäße Zustand des Hochwasserdeiches entlang der B 80 bei Halle-Neustadt sowie der Deichanlagen im Ortsteil Wörlitz überprüft. Das Augenmerk galt Schäden wie Rissen, fehlendem Grasbewuchs oder Rutschungen. Eingeschätzt wurde, dass sich die Hochwasserschutzanlagen in der Stadt in einem guten Zustand befinden.

Lediglich wurden vermehrte Mauerwerkaktivitäten im Bereich der Deiche festgestellt. Da durch die Wühlaktivität die Standsicherheit der Deiche gefährdet sein könnte, müssen geeignete Schutzmaßnahmen unternommen werden.

Birkhahnweg geschlossen

Vorige Woche wurde die Zufahrt zum Birkhahnweg aus Richtung B 100 geschlossen. Damit kann künftig weder von der B 100 in den Birkhahnweg hinein noch aus dem Birkhahnweg zur B 100 gefahren werden. Mit der Sperrung erhofft man sich eine wirksame Senkung des Unfallgeschehens an dieser Stelle.

Die Schließung erfolgte durch Plastequader, die rot-weiß gekennzeichnet, mit Sand gefüllt und miteinander verbunden sind. Sie ersetzen die bereits vorhandenen Poller, die in der Vergangenheit wiederholt zerstört wurden.

Künftig für Pkw 25 Stellflächen

Ab Montag, den 16. Dezember, wird der Parkplatz P 3 (Parkfläche vor dem Elisabeth-Krankenhaus) wieder bewirtschaftet. Im Zusammenhang mit dem Straßenbahnneubau Neustadt – Hauptbahnhof ist der gesamte Bereich neu gestaltet worden. Nach den Bauarbeiten stehen 25 Pkw-Stellflächen zur Verfügung.

Demontage von Beleuchtungsmasten

Die Beleuchtungsmasten an der Berliner Chaussee (B 100) zwischen Mühlrain und Metro-Kreuzung werden im Auftrag der Energieversorgung Halle täglich zwischen 8 und 15 Uhr demontiert. Die Arbeiten dauern stadtauswärts bis zum 13. Dezember, stadteinwärts vom 16. bis 20. Dezember. Während der Demontage wird die rechte Fahrspur an der jeweiligen Arbeitsstelle gesperrt. Bei Stauercheinungen werden die Arbeiten bis zur Auflösung des Staus unterbrochen.

Pappeln für die Berliner Straße

Das Bild der Berliner Straße wird wesentlich geprägt durch eine Allee von Pyramidenpappeln. Die Legende berichtet, dass Napoleons Wege durch Deutschland mit Reihen von Pyramidenpappeln gekennzeichnet wurden.

Für den Erhalt dieser Allee werden vom Fachbereich Grünflächen gegenwärtig 50 Pyramidenpappeln gepflanzt. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, die zu Beginn der 90er Jahre gepflanzten Schwarzpappeln auszutauschen. Zugleich werden Fehlstellen durch Neupflanzungen ersetzt. Der zum Teil über 80 Jahre alte Pyramidenpappel-Bestand wird wegen der abnehmenden Vitalität der Bäume in den nächsten Jahren schrittweise ersetzt werden müssen. Mit dem ansässigen Bürgerverein fand im Herbst dieses Jahres ein Informationsgespräch statt, bei dem Übereinstimmung zum Erhalt der Allee erzielt wurde.

Alter Markt wird 2003 umgestaltet

Im kommenden Jahr werden Alter Markt, Schmeerstraße und Rannische Straße umgestaltet. Anstoß für die dringende erforderliche Sanierung sind die Baumaßnahmen am Franckeplatz im Zusammenhang mit dem Straßenbahnprojekt „Halle-Neustadt – Hauptbahnhof“. Der beschlossene Entwurf bildet die Grundlage für die weitere Planung und Durchführung des Umbaus. Demnach werden die Straßenzüge durchgängig im traditionellen, mittelalterlichen Charakter des Altstadtkerns gestaltet. Der Alte Markt, zur Zeit durch Poller begrenzt, wird dann von einer Wasserrinne umrandet. Für Behinderte sind Überbrückungen aus bruchsicherem Glas geplant. Der Eselsbrunnen als zentraler Mittelpunkt des Platzes wird gestalterisch besonders hervorgehoben. Dafür wird vom Brunnen eine sternförmige Pflasterung mit innenliegender Beleuchtung ausgehend wird die Verkehrsführung geändert. Dadurch soll einerseits eine bessere Straßenbahnführung und andererseits für die Anwohner eine Lärmpegelsenkung erreicht werden.

Mosaikpflaster, Naturstein und Edelsplitt für Kleine Ulrichstraße

Ingrid Häußler gab die Innenstadt-Straße am Montag wieder für den Verkehr frei

(bhe) Oberbürgermeisterin Ingrid Häußler hat die Kleine Ulrichstraße nach deren Neugestaltung am Montag, dem 9. Dezember, wieder für den Verkehr freigegeben. Die Straße ist Bestandteil des Verkehrskonzeptes Altstadt kern und dient der Erschließung des Gebietes rund um den Domplatz.

Sie wurde durchgehend mit Betonpflaster mit wassergestrahlem Edelsplittvorsatz gestaltet. Auf dem Platz beziehungsweise im Kreuzungsbereich Oleariusstraße/Kleine Nicolaistraße/Kleine Ulrichstraße ist Natursteingroßpflaster verlegt worden. Natursteinplatten markieren die Gehwege. Der anschließende Bereich zu den Häusern ist mit Mosaiksteinpflaster gestaltet. Die Straßenborde bestehen aus Granit.

Im Bereich Mühlberg/Kanzleigasse und vor dem Händel-Haus wurden aufgearbeitete alte Granitplatten und Borde verlegt. Bei allen anderen Flächen fand neues Material Verwendung.

Die Straße ist vornehmlich Anliegern und dem Lieferverkehr vorbehalten. Entsprechend ausgeschlossene Einfahrtbeschränkungen weisen darauf hin. Die Einfahrt aus dem Norden ist nur zu bestimmten Zeiten gestattet und erfolgt über den Friedemann-Bach-Platz und die Berg-

straße mit Ausfahrt in südlicher Richtung in die Oleariusstraße beziehungsweise nördlich zum Moritzburggring über Einbahnstraßen sowie in westliche Richtung über die Kleine Schlossgasse. Aus südlicher Richtung wird der Verkehr in beiden Richtungen über Hallmarkt und Oleariusstraße bis zur Einmündung Dachritzstraße beziehungsweise zur Tiefgarage Händelhaus-Karree geleitet. Die Ausfahrt aus der Dachritzstraße beziehungsweise Nikolaistraße erfolgt in Richtung Süden über Kleine Ulrichstraße, Oleariusstraße und Hackebornstraße. Der Radverkehr ist in alle Richtungen frei.

Begonnen wurde mit dem Bau der Trink- und Abwasserleitung in insgesamt elf Bauabschnitten Ende September vorigen Jahres. Planungsbeginn war zwar schon im Juni 1999. Allerdings flossen in der Folgezeit noch Gestaltungsvorschläge aus dem Planspiel Innenstadt in die Überlegungen mit ein.

Die Teilung der Straße in diese zahlreichen Abschnitte war notwendig wegen der großen Zahl von gastronomischen Einrichtungen und der vielen ansässigen Gewerbetreibenden, deren Anlieferung gewährleistet sein musste. Zum Bauverzug kam es wegen archäologischer Funde im Bereich Moritzburggring/Große Ulrichstraße. Hier sind vom Landesamt für

Archäologie etwa zwei Wochen lang Ausgrabungen vorgenommen worden. Probleme gab es in der Kanzleigasse und vor dem Händel-Haus. Hier waren Häuser nicht unterkellert. Leitungsverlegung in offenen Gräben war deshalb nicht möglich. Die nötige unterirdische Verlegung erforderte sehr viel mehr Zeit und größeren finanziellen Aufwand.

Trotz dieser Probleme und trotz enger Platzverhältnisse und kurzer Bauabschnitte, die anfänglich zu gegenseitigen Behinderungen beim Straßenbau und bei der Verlegung der Elektroleitungen führten, konnte der Bauendeckelung am 6. Dezember eingehalten werden. Beschwerden von Anrainern gab es nicht.

In der gesamten Straße wurden 430 Meter Abwasser- und 470 Meter Trinkwasserleitung sowie 1 530 Meter Elektrokabel verlegt. Im Straßenbereich wurden 1 270 Meter Natursteinborde, 3 250 Quadratmeter Pflaster eingebaut; auf dem Gehweg 1 920 Quadratmeter Natursteinplatten und 1 210 Quadratmeter Mosaiksteinpflaster. Insgesamt sind 1 950 Kubikmeter Boden bewegt worden.

Der Bau der Kleinen Ulrichstraße kostete insgesamt 1,2 Millionen Euro.

Je ein Drittel der Summe entfallen auf das Land, den Bund und die Stadt Halle (Saale).

Fachbereich Grünflächen informiert

Lagerfeuerplatz jetzt an der Kiesgrube

Der städtische Lagerfeuerplatz, der sich bisher am Kalksteinbruch befand, musste zur Kiesgrube an der Saaleue verlegt werden.

Bei einer Überprüfung der Böschungen am Kalksteinbruchsee in Halle-Neustadt stellten Mitarbeiter des Fachbereichs Grünflächen fest, dass die Sicherheit der Böschungen nicht mehr gewährleistet ist. Der Lagerfeuerplatz wurde deshalb zur Kiesgrube verlegt. Am Ufer der Nordseite der Kiesgrube an der Saaleue wurde

ein neuer gepflasterter Lagerfeuerplatz eingerichtet. Er ist über die Brücke „An der Feuerwache“/B 80 in Richtung „Kanal“ zu erreichen. Parkmöglichkeiten befinden sich direkt an der Zufahrt, in unmittelbarer Nähe des Lagerfeuerplatzes.

Der Lagerfeuerplatz kann ab sofort kostenfrei genutzt werden. Interessenten melden sich bitte schriftlich bei: Stadt Halle (Saale), Fachbereich Grünflächen, Marktplatz 1, 06100 Halle oder per Fax:

03 45/1 31 69 15; beziehungsweise über E-Mail: gruenflaechenamt@halle.de an.

Interessierte Nutzer werden gebeten, ihre Telefonnummer anzugeben, um kurzfristig Terminveränderungen vereinbaren zu können. Nach Absprache stellt die Stadt Holz zum Verfeuern zur Verfügung. Die Nutzer werden gebeten, Abfälle mitzunehmen und den Platz sauber zu verlassen. Weitere Hinweise zur Nutzung des Platzes sind auf einer Tafel vor Ort ersichtlich.

Fachbereich Tiefbau/Straßenverkehr informiert – Freigabe Industriestraße - Dieselstraße

Verbindung entlastet Verkehr in der Merseburger Straße

(sch) Am 28. November wurde der zweite Bauabschnitt der Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost für den Verkehr freigegeben. Bis Juni 2003 soll der gesamte zweite Abschnitt – einschließlich zweiter Brücke und westlicher Teil der Merseburger Straße – nach Information des Fachbereichs Tiefbau/Straßenverkehr planmäßig fertig gestellt sein.

Bis dahin rollt der Verkehr über die schon 1998 bis 1999 gebaute Straßenbrücke Industriestraße. Wegen der Bauarbeiten am Knoten Merseburger Straße/Industriestraße und der zweiten Straßenüberführung ist bis dahin mit Verkehrs-

einschränkungen zu rechnen. Sieben Monate vor der Gesamtfertigstellung können inzwischen bereits 2,95 Kilometer der Haupterschließungsstraße genutzt werden. In nur 14 Monaten wurde die 1,9 Kilometer lange Verbindung zwischen Camillo-Irmscher-Straße und Dieselstraße fertig gestellt. Sie führt über das ehemalige Tagebaugelände zwischen der Bahntrasse und den Kleingartenanlagen „Am Rosengarten“, „Kasseler Straße“ und „Sonnenblick“. Die Anlagen wurden in Absprache mit den Vertretern der 370 Gartenfreunde mit einer 650 Meter langen Lärmschutzwand sowie einer 350 Meter langen Gabionenwand – einem

Wall aus gefüllten Drahtkörben – ausgestattet. Für die sichere Querung der Haupterschließungsstraße sorgt im Bereich der Fußgängerbrücke Kasseler Straße zu den Kleingärten eine neue Ampelanlage. Die Verbindung von der Bundesstraße 91 zur Bundesstraße 6 ist nun hergestellt. Sie wird sich künftig entlastend auf den Verkehr in der Merseburger Straße auswirken. Damit wurde das Industriegebiet Ammendorf für alle Gewerbetreibenden erschlossen und ein wichtiger Teil des Gesamtverkehrskonzeptes der Stadt Halle realisiert. Fertig gestellt und für den Verkehr freigegeben wurden auch 1 875 Meter Geh- und Radweg, davon sind 1 120

meter straßenbegleitend. Insgesamt 755 Meter führen separat an den Kleingartenanlagen entlang. Die Finanzierung des Straßen- und Straßenausbaus erfolgt aus Mitteln der Europäischen Union, von Bund und Land sowie der Stadt Halle. Die abgeschlossenen Bauleistungen haben ein Investitionsvolumen von 3,1 Millionen Euro. Der Eigenanteil der Stadt Halle beträgt 750 000 Euro. Derzeit werden planvorbereitende Untersuchungen für den 3. Bauabschnitt des Gesamtkonzeptes der Haupterschließungsstraße durchgeführt. Im Vorfeld wurden Informationsgespräche zu den Entwicklungszielen mit den Gewerbetreibenden an der

Grenzstraße und am Hochweg geführt. Entlang der zu verlängernden Grenzstraße, so die Planungen, werden dann zusätzliche Flächen für gewerbliche Neuanstellungen erschlossen. Um den Lückenschluss von der B 6 bis Kanenauer Weg und von dort weiter zur Delitzscher Straße und zur Berliner Straße zu ermöglichen, wird derzeit in Abstimmung zwischen Stadt und DB AG eine neue Eisenbahnbrücke gebaut. Die Brücke soll Mitte 2004 fertig gestellt sein. Danach kann mit dem Bau des Lückenschlusses begonnen werden. Die Realisierung des Lückenschlusses soll zu einer Entlastung des Riebeckplatzes führen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Feststellung des Jahresabschlusses

Am 25.09.2002 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 35. Tagung entsprechend Eigenbetriebsgesetz § 18 Abs. 4 des Landes Sachsen-Anhalt Folgendes beschlossen:

1. Der Stadtrat beschließt den Bericht über die Prüfung der vorgelegten Jahresabschlussunterlagen des Wirtschaftsjahres 2000/2001 im Eigenbetrieb des neuen theaters/schauspiel halle und den Jahresabschluss, um die Theaterleitung für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 zu entlasten.

2. Der verbleibende Bilanzverlust von 538.070,83 DM = 275.111,25 Euro wird in Höhe von 433.326 DM = 221.566 Euro auf neue Rechnung vorgetragen und in Höhe von 104.724,92 DM = 53.545 Euro von der Stadt Halle (Saale) als Aufgabenträger des Eigenbetriebes im Haushalt 2002 ausgeglichen. Die Kapitalrücklage wird in Höhe von 617.424,01 DM = 315.683,88 Euro aus planmäßigen Abschreibungen auf die Gebäude aufgelöst. Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 des neuen theaters/schauspiel halle in der Zeit vom **12. Dezember bis 23. Dezember 2002** wird hiermit bekannt gegeben.

Die Unterlagen liegen in vorgenannten Tagen an der Theaterkasse des neuen theaters, Große Ulrichstraße 51, 06108 Halle (Saale) zur Einsichtnahme aus. Halle (Saale), den 11.12.2002

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Neue Wegebezeichnung

Auf der 37. Tagung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 20. 11. 2002 wur-

de für einen neuen Weg im Baugebiet 70.2 Büschdorf/ Delitzscher Straße die Wegebezeichnung Radieschenweg beschlossen (PLZ 06116). Wie die bereits an diesem Baustandort geführten Wegenamen Rettichweg und Spargelweg soll auch die neue Wegebezeichnung an den ehemals dort getätigten Gemüseanbau erinnern.

Der Kartenauszug mit der Wegzuordnung kann im Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung, Hansering 15, im Fachbereich Vermessung und Geodaten eingesehen werden.

Bebauungsplan Nr. 112, Industrie- und Gewerbepark Ammendorf

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner 37. Tagung am 20. 11. 2002 die Satzung der Stadt Halle (Saale) zur erstmaligen Verlängerung der Veränderungssperre für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112, Industrie- und Gewerbepark Ammendorf, Merseburger Straße/ Schachtstraße beschlossen.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Ersatzbekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung in der Stadtverwaltung, Fachbereich Stadtentwicklung und -planung, Hansering 15, Zimmer 504, während der Dienststunden montags, mittwochs und donnerstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädi-

gungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Halle (Saale), 27.11.2002

- Dienstsiegel - **Ingrid Häußler,**
Oberbürgermeisterin

Bürgerservicestellen geschlossen

Am 23., 27. und 30. Dezember 2002 bleiben die Bürgerservicestellen Florentiner Bogen 21, Schafschwingelweg 13 sowie Dessauer Str. 152 geschlossen.

Für die Anliegen der Bürger sind die Bürgerservicestellen Marktplatz 1, An der Feuerwache 7 und Am Stadion 6 geöffnet.

Öffnungszeiten Marktplatz 1:

Montag, 23. 12. 2002, 8 bis 16 Uhr; Freitag, 27. 12. 2002, 9 bis 17 Uhr; Samstag, 28. 12. 2002, 9 bis 13 Uhr; Montag, 30. 12. 2002, 8 bis 16 Uhr

Öffnungszeiten An der Feuerwache 7:

Montag, 23. 12. 2002, 8 bis 15.30 Uhr; Freitag, 27. 12. 2002, 8 bis 12 Uhr; Montag, 30. 12. 2002, 8 bis 15.30 Uhr

Öffnungszeiten Am Stadion 6:

Montag, 23. 12. 2002, 9 bis 13 Uhr; Freitag, 27. 12. 2002, 8 bis 12 Uhr; Montag, 30. 12. 2002, 9 bis 13 Uhr.

Stadt Halle (Saale),
Fachbereich Bürgerservice

Unterschutzstellung „Abtei und Saaleaue bei Planena“

Das vom 21. Dezember 1999 bis 19. Februar 2002 gesicherte Naturschutzgebiet (NSG) „Abtei und Saaleaue bei Planena“

soll endgültig unter Schutz gestellt werden. Gemäß § 26 (2) Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt wird im Rahmen des Verfahrens zum Erlass einer entsprechenden Verordnung deren Entwurf öffentlich ausgelegt.

Diese Auslegung erfolgt in der Zeit vom **7. Januar bis 10. Februar 2003.**

Die Unterlagen können in der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale), Hansering 15, Zimmer 143, während der Dienststunden montags, mittwochs und donnerstags von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, dienstags von 9 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und bei der Oberen Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium Halle, Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle (Saale), montags bis donnerstags von 9 bis 15.30 Uhr und freitags von 9 bis 12 Uhr, eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen zur endgültigen Unterschutzstellung können innerhalb der Auslegungsfrist mündlich zur Niederschrift oder schriftlich beim Regierungspräsidium Halle oder der Stadt Halle (Saale) vorgebracht werden. Halle (Saale), 12. Dezember 2002

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Stellenausschreibung

Beim Kuratorium 1 200 Jahre Halle an der Saale e. V. ist die Stelle einer/ eines **Geschäftsführerin/ Geschäftsführer**

befristet für die Zeit vom 1. Februar 2003 bis zum 31. Dezember 2006 zu besetzen. **Anforderungen:**

- Befähigung und Sachkunde durch eine abgeschlossene Hochschulbildung als Historikerin/Historiker oder (und) eine geeignete andere fachwissenschaftliche

Hochschulbildung
- Fundierte Kenntnisse der halleischen Stadtgeschichte und Stadtentwicklung
- Fundierte Kenntnisse des halleischen Kulturlebens

- Befähigung, fachwissenschaftliche Kenntnisse mit Managementfunktionen und Marketingfunktionen zu verbinden
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Hohe Koordinierungsfähigkeit
- Flexibilität und Kooperationsfähigkeit
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- Entscheidungsfähigkeit
- hohe Belastbarkeit

Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Kuratoriums gemäß der Beauftragung durch den Vorstand
- Durchführung der Arbeiten zur Verwirklichung des Satzungszwecks des Kuratoriums, unter anderem:
- Aufbau einer Struktur für die Arbeit des Kuratoriums
- Organisation der Arbeit des Kuratoriums
- Erarbeitung einer Konzeption zur Durchführung des Stadtjubiläums 2006
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für das Anliegen bzw. den Satzungszweck des Kuratoriums
- Gewinnung von Partnern und finanziellen Förderern für das Stadtjubiläum 2006.

Die Vergütung erfolgt angelehnt an BAT-O nach Vergütungsgruppe BAT-O II, 1a. **Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2003 zu richten an:**

Vorstand des Kuratoriums 1 200 Jahre Halle (Saale) e. V. über: Stadtverwaltung Halle, Geschäftsbereich Kultur, Bildung und Sport, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale)

Dr. Klaus Rauen,
Vorsitzender des Kuratoriums

Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Ausschreibungen nach VOB/A § 17

Ausschreibungsnummer: HBA 002/2002, Los 1 bis 6.2

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art und Umfang der Leistung: Komplett Innensanierung BSI-Maßnahme - Beschäftigung schaffende Infrastrukturförderung (BSI) nach § 279a, SGB III. Es handelt sich um Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur. Es können sich daher nur Wirtschaftsunternehmen am Wettbewerb beteiligen, die sich verpflichten, vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeitslose sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen und weit überwiegend zur Erledigung der geförderten Infrastruktur einzusetzen. Für diese Maßnahme sind für die Ausführungszeit befristet einzusetzen:

Los 1 - 2 AN, FA, Kenntnisse in Tischlerarbeiten (Holzverarbeitung, Fensteranierung/ Innentüren);

Los 2 - 2 AN, FA, Kenntnisse im Baugewerbe (Abbruch/ Maurer/ Putzer/ Estrich/ Trockenbau u. ä.);

Los 3 - 1 AN, FA, Kenntnisse in Fliesenarbeiten (Fliesenleger u. ä.); Los 4 - 1 AN, FA, Kenntnisse in Maler- u. Bodenbelagsarbeiten;

Los 5 - 2 AN, FA, Kenntnisse in Heizungs- und Sanitärtechnik (Demontage/ Montage, Komplettierung);

für Los 6.1 und Los 6.2 - 1 AN, FA, Kenntnisse in der Elektrotechnik (Elektroinstall., Demont./ Montage u. ä.)

Los 1 - Tischlerarbeiten

Los 2 - Bauhauptleistungen

Los 3 - Fliesenarbeiten

Los 4 - Maler- und Bodenbelagsarbeiten

Los 5 - Heizung/ Sanitär/ Lüftung

Los 6.1 - Elektroinstallation

Los 6.2 - Schwachstromtechnik

Ausführungsort: Kindertagesstätte „Der kleine Spatz“, Ouluer Straße 2, 06130 Halle (Saale)

Ausschreibungsnummer: HBA 222/2002

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art und Umfang der Leistung: Graffiti-schutz - ca. 100 m² Graffiti-schutz, mineralischer Untergrund Glattputz; ca. 600

m² Graffiti-schutz, mineralischer Untergrund Rauputz; ca. 530 m² Graffiti-schutz, mineralischer Untergrund Klinker

Ausführungsort: BbS V, Klosterstr. 9, 06108 Halle (Saale)

Ausschreibungsnummer: HBA 230/2002

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art und Umfang der Leistung: Hofsanierung - 38 m Rohrleitung DN 200; 22 m Rohrleitung DN 150; 260 m² Gehwegplatten ausbauen; 820 m³ Bodenaustausch; 95 m Bordsteine setzen; 650 m Schnittkanten in Betonpflaster; 1 020 m² Betonpflaster zweifarbig; 12 m³ Begrenzungsmauer aus Klinker geschwungen; 6 Stück Beton-schutzpfeiler abgestuft für runde Freitreppe (Anfertigung); 20 m Treppengeländer aus Stahl; 160 m² Gussasphalt für Basketballspielfeld; 48 m² Ballwurfnetze mit Konstruktion; 2 Stück Basketballkörbe mit entsprechender Konstruktion; Sitzkombinationen in verschiedensten Formen; 2 Lampen als Platzbeleuchtung mit Zuleitungen

Ausführungsort: Sekundarschule „A. H. Francke“, Haus 49, Halle (Saale)

Ausschreibungsnummer: HBA 229/2002, Los 1 und 3

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art und Umfang der Leistung: Sicherung Dach/ Sanierung Wände, Fußböden und Decken

Los 1 - Rohbauarbeiten: Baustelleneinrichtung - je 1 x Bauwasser- und Baustromzähler; ca. 545 m² Schutzmaßnahmen an Wänden; ca. 140 m² Schutzmaßnahmen Fußböden; Maurerarbeiten - ca. 80 m² chemische Behandlung Mauerwerk gegen Hauschwamm; ca. 7 m Horizontalsperre im Mauerwerk; Abbrucharbeiten - ca. 270 m² Bodenbelag mit Sockelleiste ausbauen; ca. 140 m² Putz abschlagen; ca. 465 m² Tapeten an Wänden entfernen; ca. 95 m² Anstriche an Wänden entfernen; ca. 110 m² Anstrich an Decken entfernen; ca. 100 m² Dachschrägenverkleidungen entfernen; Putzarbeiten - ca. 100 m² Putzausbesserungen; ca. 120

m² Kalkputz; Estricharbeiten; Bau-reinigungsarbeiten Los 3 - Zimmererarbeiten (teilweise Hausschwammbe-fall); ca. 20 m Aufschieblinge entfernen; 3 m³ Holztragkonstruktionen ausbauen; 8,5 m³ Bauholz für Dach- und Deckenkonstruktionen; ca. 20 Stück Anlaschungen von Deckenbalken bzw. Dachsparren; ca. 115 m² Decken herstellen; Dielung, Schüttung, Rieselschutz und Fehlboden; 850 kg Stahl und Stahlverbindungsmit-tel; Abfangkonstruktion

Ausführungsort: Kulturhaus Passendorfer Schlösschen, Halle (Saale)

Die Ausschreibungen werden vollständig im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalt und im Internet der Stadt Halle (www.halle.de) > Bürger und Kommune > Virtuelles Rathaus > Ausschreibungen) veröffentlicht.

Ausschreibungsnummer: HBA 231/2002, Los 1 und 2

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Art und Umfang der Leistung: Hofsanierung

Los 1 - Tiefbau- und Landschaftsbauarbeiten: Abbrucharbeiten, ca. 1 010 m² Asphaltdecke; Verlegen von ca. 55 m Grundleitungen KG einschl. 3 Stück Straßeneinläufe und 2 Stück Abwasser-schächte; Verlegen von ca. 700 m² Betonpflaster grau und 130 m² Betonpflaster gelb einschl. Unterbau; 6 Baumscheiben Gusseisen, Durchmesser 2,50 m; 100 Holzpalisaden Durchmesser 0,2 m, Länge 1,50 m

Los 2 - Schlosserarbeiten: ca. 95 m Stahlzaun feuerverzinkt, Vierkantrohr und Rundstahl; 44 Stück Zaunpfosten einschließlich Betonfundament

Ausführungsort: Grundschule „A. H. Francke“, Haus 40, Franckeplatz 1, 06110 Halle (Saale)

Ausschreibungsnummer: TBA 75/02 Los 1 und 2

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
Art und Umfang der Leistung: Fahr-

bahnmarkierung im Stadtgebiet Halle (Saale) in den Stoffklassen H 3 (Farbe), H 4 (Heißplastik, Kaltplastik und Kaltspritzplastik)

Los 1 (westliches Stadtgebiet ausschließlich B 6/B 91 bis Stadtgrenze): 866 St. Pfeile und Symbole herstellen; 48 718 m Längs- u. Quermarkierung herstellen; 13 310 m Sperrflächen u. Parkmarkierung herstellen; 680 m² Demarkierung Los 2 (östliches Stadtgebiet einschließlich B 6/B 91 bis Stadtgrenze): 1 124 St. Pfeile und Symbole herstellen; 73 394 m Längs- u. Quermarkierung herstellen; 19 840 m Sperrflächen und Parkmarkierung herstellen; 290 m² Demarkierung

Ausführungsort: Halle (Saale)

Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb nach VOB/A § 17

Ausschreibungsnummer: HBA 232/2002

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Art und Umfang der Leistung: Instand-

setzung und Modernisierung Seitenflügel - Tischlerarbeiten für Fenster, die an einem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude nach vorhandenen, bereits eingebauten Mustern, zu fertigen sind

Ausführungsort: Stadtmuseum Halle, Große Märkerstraße, Seitenflügel, 06108 Halle (Saale)

Ausschreibungsnummer: HBA 233/2002

Vergabeverfahren: Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A

Art und Umfang der Leistung: Instandsetzung und Modernisierung Seitenflügel - Aluminiumfenster, Fenster-Tür-Herstellung, Lieferung und Montage von Fenstern und Fenster-Tür-Elementen in Pfosten-Riegel - Struktur mit 70 mm Grundbautiefe, Kämpfer- und Pfostenprofile in Verstärkung nach außen mit Fassadendeckelstruktur (U-Form), Glas: Isolierglas 1,0 W/m²K, Scheiben VSG/VSG bzw. Float/Float. In die Fenster/Fenster-Türen werden Elemente zur Einbruchüberwachung durch eine Firma für Sicherheitstechnik eingebaut (Koordinierung erforderlich)

Ausführungsort: Stadtmuseum Halle, Große Märkerstraße, Seitenflügel

Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) - Redaktion: Tel. 2 21 - 41 23
E-Mail: amtsblatt@halle.de - Anzeigen: Telefon 2 02 12 19

Nachruf

Am 26. November 2002 verstarb unerwartet unsere Mitarbeiterin

Petra Giehler

im Alter von 53 Jahren.

Petra Giehler war während ihrer 25-jährigen Tätigkeit im Dienst der Stadt Halle (Saale) im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie als Sachbearbeiterin im Sachgebiet Adoptionsvermittlung/Pflegekinderdienst tätig. Die ihr übertragenen Aufgaben hat sie stets zuverlässig, pflichtgetreu und gewissenhaft erfüllt. Sie wurde wegen ihres hilfsbereiten und freundlichen Wesens von Vorgesetzten und Mitarbeitern geschätzt. Wir werden der Verstorbenen ein dankbares und ehrenvolles Gedenken bewahren.

Stadt Halle (Saale)

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Simona König
Vors. d. Gesamtpersonalrates



3. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18. 11. 1998“

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336) und §§ 3 und 4 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. 03. 1998 (GVBl. LSA S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 04. 2002 (GVBl. LSA S. 214) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 20. 11. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18. 11. 1998“ vom 13. 12. 2000 wird wie folgt geändert:

- a) § 2 (3) wird geändert in § 2 (3): Abfälle zur Beseitigung sind nicht schadstoffhaltige und nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen (i. F. Restmüll).
- b) § 4 (3) Satz 7 wird geändert in § 4 (3) Satz 7: Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte gelten entsprechend für Verfügungsberechtigte, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten sowie Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten im Sinne von Artikel 233 § 4 EGBGB und Nutzungsrechten im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Schuldrechtsanpassungsgesetz vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2538)
- c) § 6 (6) letzter Satz wird geändert in § 6 (6) letzter Satz: Bei Unterlassung einer Änderungsmitteilung wird die bisherige Veranlagung unverändert übernommen (dies gilt nicht für eine mögliche Befreiung von der Biotonne nach § 16 Abs. (3)). Bei Wohngrundstücken wird die Personenanzahl neu festgestellt.
- d) § 6 (9) wird eingefügt § 6 (9): Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, Beschädigungen und Verluste von Abfallbehältern unverzüglich der Stadtwirtschaft anzuzeigen.
- e) (entfällt)
- f) § 7 (3) wird eingefügt § 7 (3): Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. 06. 2002 (BGBl. I S. 1938) (i. F. GewAbfV) sind zu beachten.
- g) § 10 (3) wird geändert in § 10 (3): Darüber hinaus wird Sperrmüll aus einem Haushalt auf Anforderung des Wohnungsinhabers bzw. seines Vertreters von der Stadtwirtschaft gebührenpflichtig abgeholt (gebührenpflichtiges Holsystem, vergl. § 20 und Gebührentarif der AbfGS). Aufträge zur Entsorgung von Sperrmüll aus mehreren Haushalten sind pro Haushalt einzeln auszulösen.
- h) § 13 (1) letzter Satz wird geändert in § 13 (1) letzter Satz: Die Bestimmungen des § 8 der GewAbfV sind zu beachten.
- i) § 14 (1) Satz 1 wird geändert in § 14 (1) Satz 1: Personenanzahl je Wohngrundstück im Sinne dieser Satzung ist die Anzahl der beim Fachbereich Bürgerservice mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz registrierten Personen für ein Wohngrundstück.
- j) § 14 (1) Satz 2 wird geändert in § 14 (1) Satz 2: Die Personenanzahl für Wohngrundstücke wird

stichtagsmäßig zum 01. 01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt.

- k) § 14 (1) Satz 5 wird geändert in § 14 (1) Satz 5: Als Termin für die Feststellung soll der 01. des Monats des Geltungsbeginns des Gebührenbescheides gelten.
- l) § 15 (5) wird geändert in § 15 (5): Kleingartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke können auf Antrag bei der Stadtwirtschaft anstelle der in Abs. (1) genannten Restmüllbehälter zugelassene Restmüllsäcke (Abs. (4)) nutzen.
- m) § 16 (2) Satz 2 wird eingefügt § 16 (2) Satz 2: Die Bestimmungen des § 7 der GewAbfV sind zu beachten.
- n) § 16 (2) letzter Satz wird angefügt § 16 (2) letzter Satz: Für unbewohnte Grundstücke können Biotonnen bestellt werden.
- o) § 16 (3) Satz 2 wird geändert in § 16 (3) Satz 2: Voraussetzung dafür ist, dass auf dem Wohngrundstück aller dort anfallender Bioabfall nachweislich eigenkompostiert wird und der Anschlusspflichtige dies versichert (ein Antragsformular ist im Fachbereich Umwelt und bei der Stadtwirtschaft erhältlich).
- p) § 16 (4) Ziff. 1 wird geändert in § 16 (4) Ziff. 1: für ihr Wohngrundstück zwar Personen beim Fachbereich Bürgerservice gemeldet sind, es jedoch zeitweilig unbewohnt und ungenutzt ist,
- q) § 16 (4) Satz 2 wird geändert in § 16 (4) Satz 2: Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen von Änderungen gemäß § 21 sind dabei zu beachten.
- r) § 16 (6) wird geändert in § 16 (6): Für Kleingartenanlagen sind durch den Vorstand Art, Größe und Anzahl der Restmüllbehälter festzulegen. Der Vorstand hat mindestens für den Zeitraum Mai bis Oktober eines jeden Jahres einen Entsorgungsvertrag mit der Stadtwirtschaft zu schließen. Bei einer Entsorgung über Restmüllsäcke nach § 15 Abs. (5) beträgt die Mindestbemessung 1 Restmüllsack pro Parzelle und Jahr. Diese Säcke sind durch den Vorstand bis Ende März eines jeden Jahres bei der Stadtwirtschaft zu erwerben.
- s) § 16 (8) letzter Satz wird geändert in § 16 (8) letzter Satz: Die Bearbeitungs- und Realisierungsfristen von Änderungen gemäß § 21 sind dabei zu beachten.
- t) § 16 (10) wird geändert in § 16 (10): Erstaufstellungen und Änderungen der Behälteranzahl oder -art werden von der Stadtwirtschaft durchgeführt.
- u) § 17 (1) Satz 3 wird angefügt § 17 (1) Satz 3: Der Anschlusspflichtige kann die Stadtwirtschaft mit einer zusätzlichen Einzelentsorgung beauftragen.
- v) § 17 (2) wird geändert in § 17 (2): Der Entsorgungsrhythmus von Biotonnen ist 14-täglich. Der Anschlusspflichtige kann die Stadtwirtschaft mit einer zusätzlichen Einzelentsorgung beauftragen.
- w) § 18 Bezeichnung wird geändert in § 18 Bez.: Standplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag
- x) § 18 (1) Satz 1 wird geändert in § 18 (1) Satz 1: Für den Standplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Entsorgungstag sind folgende Bestimmungen einzuhalten:
- y) § 18 (3) wird geändert in § 18 (3): Bei Neueinrichtung bzw. Änderung von Standplätzen ist

rechtzeitig vor Beginn der Baurealisierung eine Abstimmung hinsichtlich Lage, Größe und Beschaffenheit des Standplatzes mit der Stadt (Fachbereich Umwelt) vorzunehmen.

- z) § 20 (2) wird geändert in § 20 (2): Für die Bearbeitung (Bestätigung, Abweisung und Widerruf von Bestätigungen) der Anträge nach § 14 Abs. (2) sowie § 16 Abs. (3) Satz 4 und Abs. (4) werden Verwaltungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 06. 1996 zuletzt geändert durch Viertes Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 130) und der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 23. 05. 2001 erhoben.
- aa) § 21 (1) Satz 2 wird geändert in § 21 (1) Satz 2: Sofern die Änderungen zulässig sind, werden diese realisiert und es ergeht ein neuer Abfallgebührenbescheid.
- bb) § 23 letzter Satz wird geändert in § 23 letzter Satz: Die vorstehend bezeichneten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 2 500 Euro geahndet werden.
- cc) die Anlage „ausgeschlossene Abfälle“ wird ersetzt siehe Anlage zu dieser Satzung
- dd) § 7 (2) Satz 2 wird geändert in (Punkt e entfällt) § 7 (2) Satz 2: Die Leerung der Depot-Container und Wertstoffbehälter erfolgt in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung nach den §§ 2, 3, 4, 4a, 10 und 11 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten (i. F. Wohngebiete genannt) in der Zeit von 7 bis 20 Uhr, in anderen Gebieten in der Zeit von 6 bis 21 Uhr.
- ee) § 10 (1) Satz 3 wird geändert in § 10 (1) Satz 3: Die verschiedenen Abfallgruppen sind am Entsorgungstag in Wohngebieten 7 Uhr und in anderen Gebieten 6 Uhr vor dem Wohngrundstück ordentlich und unter sich getrennt zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- ff) § 15 (2) wird geändert in § 15 (2): Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter am Entsorgungstag in Wohngebieten bis 7 Uhr und in anderen Gebieten bis 6 Uhr auf dem Behälterstandplatz gemäß § 18 bereitgestellt werden.
- gg) § 17 (4) Satz 1 wird geändert in § 17 (4) Satz 1: Die Leerung erfolgt in Wohngebieten in der Zeit von 7 bis 20 Uhr und in anderen Gebieten in der Zeit von 6 bis 21 Uhr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2003 in Kraft.

Halle (Saale), 20.11.2002

- Dienstsiegel -

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 37. Tagung am 20. November 2002 beschlossene „3. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18. November 1998“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

- Dienstsiegel -

Anzeigen

THB
Bau- und Containerdienst Brachstedt

Container 1,5 - 4 m³ Telefon (03 46 04) 2 01 40 Container 5 - 10 m³

Für Halle, Saalkreis und Umgebung

Rohr- und Kanalreinigungsservice

S_B-RKS Reideburger Straße 65 06116 Halle

Tag & Nacht **Notdienst** 0345/560 06 70 0172/345 45 08

- Abflußdienst, Beseitigung von Verstopfungen
- Rohr-, Kanal-, Behälter- und Kesselreinigung
- TV-Inspektion, Dichtigkeitsprüfung, Dachrinnenreinigung
- Entsorgung von Fäkalien, Fettabseidern und Abfällen

RRS

Rohrreinigungs-Service

- Kanal- u. Schachtsanierung
- Dichtheitsprüfung nach DIN EN 1610
- Kanalreinigung / TV
- Fäkalienentsorgung

(03 46 01) 60 00
(03 45) 2 02 56 85
Fax (03 46 01) 6 00 99

CONTAINER DIENST CHRISTINE KIRSCHKE

Entsorgung, Sand- u. Kieslieferung

Georgi-Dimitroff-Str. 47 e · 06132 Halle
Tel. 03 45 / 530 32-33 · Fax 530 32 35

BIOSERVICE
Ihr Gebäudedienstleister

- Schadlingsbekämpfung
- Gebäudedienste
- Taubenabwehr
- Enträmpelung

Emil-Eichhorn-Str. 1 · 06114 Halle
Tel.: (03 45) 80 70 400 · Fax: 80 40 133
www.bioservice-halle.de

(03 45) 5 60 05 75 **SPIELMANN**

Telefax (03 46 02) 5 24 31

Abrollcontainer 8-40 m³ • Absetzcontainer 1,5-10 m³

- Bauschutt • Industrieabfälle • Abfälle bei Sanierungen
- Belieferung mit Schüttgütern für Gewerbe und Privat
- Holzverwertung

06184 Dölbau/Gewerbegebiet · Priemitzstraße 7

Kranarbeiten Schwertransporte

LEX

Dessauer Platz 3 06114 Halle

Güter- u. Möbelspedition Telefon (03 45) 2 83 59 89
Müll- u. Schuttabfuhr (03 45) 50 21 50/60
Container-Service Telefax (03 45) 2 83 69 89
Autovermietung Handy 0172 - 3 09 01 34

Köppe

Gebäude- u. Hygieneservice Köppe GmbH & Co. KG

- Hauswartdienste
- Straßen- u. Winterdienst
- Taubenabwehr
- Schadlingsbekämpfung
- Grünlandpflege
- Spezialreinigung/ Desinfektion

Teutschenthaler Landstr. 3 · Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 6 92 88-0, Fax: (03 45) 6 92 88-88
www.koeppe-gruppe.de

Anzeigentelefon 03 45 / 2 02 15 51
Anzeigenfax 03 45 / 2 02 15 52

Sie haben gemischte Bau- und Abbruchabfälle? Bauschutt? Gewerbeabfälle? Altholz? Gartenabfälle? Holzfenster? Gummi? Kunststoffabfälle? Altglas? Verpackungen? Altpapier?

Wir verwerten Ihre Abfälle !

Rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gern, auch bei Ihnen vor Ort.

☎ 0345 / 7779 - 500

Nutzen Sie auch unseren Containerdienst (1,5 m³ bis 40 m³).

RWE Umwelt Ost GmbH
Betriebsstätte Halle
- zertifizierte Entsorgungsfachbetrieb -
John-Schehr-Straße 1-2, 06132 Halle
Tel. 0345 / 7779 500 Fax 0345 / 7779 599

SUC

Sächsische Umweltschutz-Consulting GmbH

Verwertung - Entsorgung - Verantwortung

Geschäftsbereich Halle-Lochau
Berliner Straße 100
06184 Dollnitz
Tel. (03 45) 7 82 51-83
Fax (03 45) 7 82 51-78

Geschäftsbereich
GTL Umweltdienste Leipzig
Mommensstr. 3
04329 Leipzig
Tel. (03 41) 2 45 44-1
Fax (03 41) 2 45 44-2

- Verwertung und Behandlung von Industrie- und Sonderabfällen
- Betriebung eines Sonderabfall-zwischenlagers
- Demonstration von Chemischen Anlagen nach WHG

www.suc-gmbh.de

schwirn

CONTAINER SPEDITION RECYCLING

Fa. Joachim Schwirn
Helmut-Just-Straße 37
06118 Halle (Saale)
Tel.: (03 45) 5 22 66 00
Fax: (03 45) 52 50 91 59

G. SCHÖNEMANN
ENTSORGUNG GmbH

- Containerdienst 1,5 m³ - 40 m³
- Abbruch und Demontagen aller Größenordnungen
- Baudienstleistungen:
 - Tiefladertransporte bis 30 t
 - Asbestdemontage u. -entsorgung
 - mobile Brech-, Sieb- u. Schreddertechnik
 - Schüttguttransporte, Baggerleistungen
- Erdbau
- Rekultivierung
- Schrott- u. Metallhandel
- Altholz u. Baustoffrecycling
- Kompostierung
- Bodenaufbereitung
- Abfallsortieranlage

Selbstabholung + Anlieferung von Baustoffen
Sande ▶ Kiese ▶ Böden ▶ Schotter ▶ Mulch ▶ Recyclingprodukte

Ankauf von Schrott und Metall zu Höchstpreisen.

Oranienbaum Dessau/Anhalt Halle
Tel. (034904)21194-96 Tel. (0340)8505218-19 Tel. (0345)560621/2
Fax (0340)8822052 Fax (0345)5606209

www.schoenemann-entsorgung.de

TAXI

☎ 52 52 52



3. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998“ - Anlage

Ausgeschlossene Abfälle

Vorbemerkung

Ausgeschlossene Abfälle sind nach der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. 65 S. 3379) durch
- Abfall-Schlüssel
- Abfall-Bezeichnung
bezeichnet.

Ausgeschlossen sind auch alle Abfälle im Sinne des § 1 der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 10. 09. 1996 (BGBl. 47 S. 1366)

01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen

- 01 01 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
- 01 01 01 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 01 02 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 04* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
- 01 03 05* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 03 06 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
- 01 03 07* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
- 01 03 08 staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
- 01 03 99 Abfälle a. n. g.
- 01 04 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 07* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 01 04 08 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
- 01 04 09 Abfälle von Sand und Ton
- 01 04 99 Abfälle a. n. g.
- 01 05 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
- 01 05 05* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
- 01 05 06* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 01 05 99 Abfälle a. n. g.

02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln

- 02 01 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
- 02 01 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 01 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 01 03 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
- 02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/ Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
- 02 01 07 Abfälle aus der Forstwirtschaft
- 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- 02 01 10 Metallabfälle
- 02 01 99 Abfälle a. n. g.
- 02 02 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
- 02 02 01 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
- 02 02 02 Abfälle aus tierischem Gewebe
- 02 02 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 02 04 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 02 99 Abfälle a. n. g.
- 02 03 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
- 02 03 01 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
- 02 03 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 03 03 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
- 02 03 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 03 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 03 99 Abfälle a. n. g.
- 02 04 Abfälle aus der Zuckerherstellung
- 02 04 01 Rübenerde
- 02 04 02 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
- 02 04 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 04 99 Abfälle a. n. g.
- 02 05 Abfälle aus der Milchverarbeitung
- 02 05 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 05 02 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 05 99 Abfälle a. n. g.
- 02 06 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
- 02 06 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 06 02 Abfälle von Konservierungsstoffen
- 02 06 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 06 99 Abfälle a. n. g.
- 02 07 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
- 02 07 01 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
- 02 07 02 Abfälle aus der Alkoholdestillation
- 02 07 03 Abfälle aus der chemischen Behandlung
- 02 07 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
- 02 07 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 02 07 99 Abfälle a. n. g.

03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe

- 03 01 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
- 03 01 01 Rinden- und Korkabfälle
- 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- 03 01 99 Abfälle a. n. g.
- 03 02 Abfälle aus der Holzkonservierung
- 03 02 01* halogenfreie organische Holzschutzmittel
- 03 02 02* chlororganische Holzschutzmittel
- 03 02 03* metallorganische Holzschutzmittel
- 03 02 04* anorganische Holzschutzmittel
- 03 02 05* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 03 02 99 Holzschutzmittel a. n. g.
- 03 03 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
- 03 03 01 Rinden- und Holzabfälle
- 03 03 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
- 03 03 09 Kalkschlammabfälle
- 03 03 10 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
- 03 03 11 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
- 03 03 99 Abfälle a. n. g. (außer Alkylzelluloseabfälle, Alkylzelluloseabfälle)

04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie

- 04 01 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
- 04 01 03* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
- 04 01 04 chromhaltige Gerbereibrühe
- 04 01 05 chromfreie Gerbereibrühe
- 04 02 Abfälle aus der Textilindustrie
- 04 02 14* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 04 02 15 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
- 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 19* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 04 02 20 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
- 04 02 99 Abfälle a. n. g.

05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse

- 05 01 Abfälle aus der Erdölraffination
- 05 01 02* Entsalzungsschlämme
- 05 01 03* Bodenschlämme aus Tanks
- 05 01 04* saure Alkylschlämme
- 05 01 05* verschüttetes Öl
- 05 01 06* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 05 01 07* Säureteere
- 05 01 08* andere Teere
- 05 01 09* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 05 01 10 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
- 05 01 11* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 05 01 12* säurehaltige Öle
- 05 01 14 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 01 15* gebrauchte Filtertöne
- 05 01 16 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentwässerung
- 05 01 17 Bitumen
- 05 01 99 Abfälle a. n. g.
- 05 06 Abfälle aus der Kohlepyrolyse
- 05 06 01* Säureteere
- 05 06 03* andere Teere
- 05 06 04 Abfälle aus Kühlkolonnen
- 05 06 99 Abfälle a. n. g.
- 05 07 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
- 05 07 01* quecksilberhaltige Abfälle
- 05 07 02 schwefelhaltige Abfälle
- 05 07 99 Abfälle a. n. g.

06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen

- 06 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
- 06 01 01* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 06 01 02* Salzsäure
- 06 01 03* Flußsäure
- 06 01 04* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 06 01 05* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 06 01 06* andere Säuren
- 06 01 99 Abfälle a. n. g.
- 06 02 Abfälle aus HZVA von Basen
- 06 02 01* Calciumhydroxid
- 06 02 03* Ammoniumhydroxid
- 06 02 04* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 06 02 05* andere Basen
- 06 02 99 Abfälle a. n. g.
- 06 03 Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
- 06 03 11* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
- 06 03 13* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 15* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
- 06 03 99 Abfälle a. n. g.
- 06 04 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
- 06 04 03* arsenhaltige Abfälle
- 06 04 04* quecksilberhaltige Abfälle
- 06 04 05* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
- 06 04 99 Abfälle a. n. g.
- 06 05 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
- 06 05 02* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 05 03 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen

- 06 06 Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
- 06 06 02* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
- 06 06 03 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
- 06 06 99 Abfälle a. n. g.
- 06 07 Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
- 06 07 01* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
- 06 07 02* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
- 06 07 03* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
- 06 07 04* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
- 06 07 99 Abfälle a. n. g.
- 06 08 Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
- 06 08 02* gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
- 06 08 99 Abfälle a. n. g.
- 06 09 Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
- 06 09 02 phosphorhaltige Schlacke
- 06 09 03* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 09 04 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
- 06 09 99 Abfälle a. n. g.
- 06 10 Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
- 06 10 02* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 06 10 99 Abfälle a. n. g.
- 06 11 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
- 06 11 01 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
- 06 13 Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
- 06 13 01* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
- 06 13 02* gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
- 06 13 05* Ofen- und Kaminruß
- 06 13 99 Abfälle a. n. g. (außer Industriekehricht)
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
- 07 01 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
- 07 01 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 01 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 01 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 01 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 01 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
- 07 01 99 Abfälle a. n. g.
- 07 02 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
- 07 02 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 02 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 02 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 02 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 02 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
- 07 02 13 Kunststoffabfälle
- 07 02 14* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 02 15 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
- 07 02 16* gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
- 07 02 17 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
- 07 02 99 Abfälle a. n. g. (außer Schlamm aus Kunstseideherstellung)
- 07 03 Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
- 07 03 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 03 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 03 09* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 10* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
- 07 03 11* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 07 03 12 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
- 07 03 99 Abfälle a. n. g.
- 07 04 Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
- 07 04 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 03* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 04* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
- 07 04 07* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
- 07 04 08* andere Reaktions- und Destillationsrückstände

(Fortsetzung auf Seite 9)



3. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998“ - Anlage

(Fortsetzung von Seite 8)

07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 03 99	schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	10 04	Abfälle a. n. g.
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 04 01*	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 04 02*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	10 04 03*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
07 04 99	Abfälle a. n. g.	08 04 17*	Harzöle	10 04 04*	Calciumarsenat
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	08 04 99	Abfälle a. n. g.	10 04 05*	Filterstaub
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 05	Nicht unter 08 aufgeführten Abfälle	10 04 06*	andere Teilchen und Staub
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	08 05 01*	Isocyanatabfälle	10 04 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 04 08*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	10 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	09 01 04*	Fixierbäder	10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	10 05 03*	Filterstaub
07 05 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	10 05 04*	andere Teilchen und Staub
07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	10 05 05*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
07 05 99	Abfälle a. n. g.	09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	09 01 99	Abfälle a. n. g.	10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	10 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	10 06 03*	Filterstaub
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 09*	Schwefelsäure	10 06 04	andere Teilchen und Staub
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	10 06 06*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
07 06 99	Abfälle a. n. g. (außer überlagerte Körperpflegemittel, Produktionsabfälle)	10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	10 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 07 04	andere Teilchen und Staub
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	10 01 99	Abfälle a. n. g.	10 07 99	Abfälle a. n. g.
07 07 99	Abfälle a. n. g. (außer Industriekehrlicht)	10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	10 02 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 08 04	Teilchen und Staub
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	10 02 10	Walzzunder	10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 02 99	Abfälle a. n. g.	10 08 14	Anodenschrott
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	10 08 99	Abfälle a. n. g.
08 01 99	Abfälle a. n. g.	10 03 16	Abschaum mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 03 15 fällt	10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
08 02 99	Abfälle a. n. g.	10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 23*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	10 09 99	Abfälle a. n. g.
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
08 03 19*	Dispersionsöl	10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	10 10 03	Ofenschlacke
08 03 99	Abfälle a. n. g.	10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und	10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten			10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
				10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
				10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
				10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
				10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
				10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
				10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
				10 10 99	Abfälle a. n. g. (außer Formlehmabfälle)
				10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
				10 11 05	Teilchen und Staub
				10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmel-

(Fortsetzung auf Seite 10)

3. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998“ - Anlage

(Fortsetzung von Seite 9)

10 11 11*	zen Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)	12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	16 01 03	Altreifen
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	16 01 04*	Altfahrzeuge
10 11 15*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	16 01 07*	Ölfilter
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	12 01 13	Schweißabfälle	16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
10 11 99	Abfälle a. n. g.	12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug verworfene Formen	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
10 12 06	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	12 01 18*	ölbaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
10 12 09*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	16 01 16	Flüssiggasbehälter
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	12 01 99	Abfälle a. n. g.	16 01 17	Eisenmetalle
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	16 01 18	Nichteisenmetalle
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	16 01 19	Kunststoffe
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	16 01 20	Glas
10 12 99	Abfälle a. n. g. (außer Schlämme aus der Kalksandsteinfabrikation)	13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	13 01	Abfälle von Hydraulikölen	16 01 22	Bauteile a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohmenge vor dem Brennen	13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	16 01 99	Abfälle a. n. g.
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	13 01 04*	chlorierte Emulsionen	16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
10 13 99	Abfälle a. n. g.	13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	16 02 13*	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
10 14	Abfälle aus Krematorien	13 01 13*	andere Hydrauliköle	16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
11 01 05*	saure Beizlösungen	13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 06*	Säuren a. n. g.	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 08*	Phosphatierschlämme	13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	16 04	Explosivabfälle
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	16 04 01*	Munition
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	16 04 03*	andere Explosivabfälle
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	13 04	Bilgenöle	16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.	13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	13 05	Inhalte von Öl-/ Wasserabscheidern	16 06	Batterien und Akkumulatoren
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	13 05 01*	festen Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	16 06 01*	Bleibatterien
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	13 05 02*	Schlämme aus Öl-/ Wasserabscheidern	16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	13 05 06*	Öle aus Öl-/ Wasserabscheidern	16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/ Wasserabscheidern	16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
11 02 99	Abfälle a. n. g.	13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/ Wasserabscheidern	16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	13 07 01*	Heizöl und Diesel	16 07 08*	ölbaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle	13 07 02*	Benzin	16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	16 07 99	Abfälle a. n. g.
11 05 01	Hartzink	13 08	Ölabfälle a. n. g.	16 08	Gebrauchte Katalysatoren
11 05 02	Zinkasche	13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
11 05 03*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	13 08 02*	andere Emulsionen	16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	13 08 99*	Abfälle a. n. g.	16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
11 05 99	Abfälle a. n. g.	14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
12 01 02	Eisenstaub und -teile	14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	16 09	Oxidierende Stoffe
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
		15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
		15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
		15 01 03	Verpackungen aus Holz	16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
		15 01 04	Verpackungen aus Metall	16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
		15 01 05	Verbundverpackungen	16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
		15 01 07	Verpackungen aus Glas	16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
		15 01 09	Verpackungen aus Textilien		
		15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
		15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter		
		15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung		
		15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		
		16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		

(Fortsetzung auf Seite 11)



3. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18.11.1998“ - Anlage

(Fortsetzung von Seite 10)

- 16 11 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
 16 11 01* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 16 11 03* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 16 11 05* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht-metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushaub von verunreinigten Standorten)**
 17 01 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
 17 01 06* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 17 02 Holz, Glas und Kunststoff
 17 02 03 Kunststoff (Korngranulat >= 50 ppm PCB)
 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 17 03 Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte
 17 04 Metalle (einschließlich Legierungen)
 17 04 01 Kupfer, Bronze, Messing
 17 04 02 Aluminium
 17 04 03 Blei
 17 04 04 Zink
 17 04 05 Eisen und Stahl
 17 04 06 Zinn
 17 04 07 gemischte Metalle
 17 04 09* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 17 04 10* Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 17 04 11 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (Kabelabfälle >= 50 ppm PCB)
 17 05 Boden (einschließlich Aushaub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
 17 05 03* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 17 05 05* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
 17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
 17 05 08 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
 17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
 17 06 01* Dämmmaterial, das Asbest enthält
 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 17 08 Baustoffe auf Gipsbasis
 17 08 01* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 17 09 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
 17 09 01* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
 17 09 02* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
 17 09 03* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Kuchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
 18 01 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
 18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
 18 01 03* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 18 01 06* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 18 01 07 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
 18 01 08* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 18 01 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
 18 01 10* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
 18 02 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
 18 02 02* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 18 02 05* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 18 02 06 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
 18 02 07* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 18 02 08 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**
 19 01 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
 19 01 05* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 19 01 06* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
 19 01 07* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 19 01 10* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
 19 01 11* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 01 13* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 19 01 14 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
 19 01 15* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 19 01 16 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
 19 01 17* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 01 18 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
 19 01 19 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 19 02 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
 19 02 04* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
 19 02 05* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 02 06 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
 19 02 07* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
 19 02 08* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 02 09* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 02 10 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
 19 02 11* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 02 99 Abfälle a. n. g.
 19 03 Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)
 19 03 04* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
 19 03 05 stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
 19 03 06* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
 19 04 Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
 19 04 02* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
 19 04 03* nicht verglaste Festphase
 19 04 04 wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
 19 05 Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
 19 06 Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
 19 06 03 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
 19 06 05 Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
 19 07 Deponiesickerwasser
 19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
 19 07 03 Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
 19 08 Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
 19 08 06* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 19 08 07* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
 19 08 08* schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
 19 08 09 Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
 19 08 10* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
 19 08 13* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
 19 09 Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
 19 09 99 Abfälle a. n. g.
 19 10 Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
 19 10 01 Eisen- und Stahlabfälle
 19 10 02 NE-Metall-Abfälle
 19 10 03* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 10 04 Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
 19 10 05* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 10 06 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
 19 11 Abfälle aus der Altölaufbereitung
 19 11 01* gebrauchte Filtertone
 19 11 02* Säureteere
 19 11 03* wässrige flüssige Abfälle
 19 11 04* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
 19 11 05* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 11 06 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
 19 11 07* Abfälle aus der Abgasreinigung
 19 11 99 Abfälle a. n. g.
 19 12 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
 19 12 02 Eisenmetalle
 19 12 03 Nichteisenmetalle
 19 12 06* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 19 12 11* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
 19 13 01* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 02 feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
 19 13 03* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 04 Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
 19 13 05* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 06 Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
 19 13 07* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
 19 13 08 wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**
 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
 20 01 13* Lösemittel
 20 01 14* Säuren
 20 01 15* Laugen
 20 01 17* Fotochemikalien
 20 01 19* Pestizide
 20 01 21* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
 20 01 26* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 20 01 30 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (6) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 20 01 40 Metalle
 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
 20 01 99 sonstige Fraktionen a. n. g.
 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
 20 03 Andere Siedlungsabfälle
 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
 20 03 99 Siedlungsabfälle a. n. g.

- (1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG.
- (2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.
- (3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und Übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.
- (4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z. B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.
- (5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.
- (6) Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Grubengaskraftwerk „Bochum-Gerthe“ wurde eingeweiht

Die EnD-I Grubengas GmbH hat am 29. November 2002 eine der größten Grubengasnutzungsanlagen im Ruhrgebiet feierlich eingeweiht. Der Oberbürgermeister der Stadt Bochum, Ernst-Otto Stübner, hob die Bedeutung der in baulicher und ökologischer Hinsicht markanten Investition auf dem Gelände des ehemaligen Schacht 6 der Zeche Lothringen I/II hervor. Er wies auf die äußerst kurze Bauzeit von nur fünf Monaten hin, zu der nicht zuletzt die konstruktive Zusammenarbeit mit den beteiligten Ämtern der Stadt Bochum und den Bochumer Stadtwerken beigetragen hat. In ihren Grußworten unterstrichen die Oberbürgermeisterin der Stadt Halle (Saale), Ingrid Häußler, in ihrer Funktion als Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Halle GmbH und Michael Kirchner, Leiter Abteilung Bergbau und Energie in NRW des Regierungsbezirks Arnsberg die Relevanz der Anlage auch über die Grenzen des Ruhrgebiets hinaus. Denn dieses Projekt dient der EnD-I Grubengas GmbH als Referenzanlage für die geplanten Aktivitäten vor allem im osteuropäischen Ausland, wovon sich über 100 Gäste aus Politik, Wirtschaft und Presse ein Bild verschafften. Das aus vier modularen Blockheizkraftwerken bestehende Grubengaskraftwerk „Bochum-Gerthe“, mit einer elektrischen Leistung von 5,4 MW und einer thermischen Leistung von 6,1 MW wird in Zukunft umweltfreundliche Elektrizität und Wärme in die öffentlichen Netze der Stadtwerke Bochum GmbH einspeisen. So werden ca. 13 000 Haushalte jährlich mit Elektrizität versorgt. Im Dauerbetrieb wandelt die Anlage pro Stunde ca. 2 000 Kubikmeter des stark methanhaltigen und damit klimaschädlichen Grubengases in Energie um. Damit wird die Atmosphäre jährlich um das Äquivalent von rund 200 000 Tonnen Kohlendioxid entlastet. Die EnD-I Grubengas GmbH ist das im Frühjahr 2002 gegründete Gemeinschaftsunternehmen der EnD-I AG (Halle/Saale) und der G.A.S. Energietechnologie GmbH (Krefeld). Dieses Joint Venture hat sich auf die Erzeugung umweltfreundlicher Energie aus Grubengas spezialisiert. Nachdem die EnD-I Grubengas GmbH bereits im Frühjahr 2002 das Grubengasprojekt „Lünen“ übernommen hatte, ist die Anlage in Bochum die zweite wesentliche Investition der EnD-I Grubengas GmbH im Ruhrgebiet. Die Grubengasanlage „Bochum-Gerthe“ soll vor allem als Referenzprojekt für die internationalen Aktivitäten genutzt werden. Der Sitz der Gesellschaft in Sachsen-Anhalt nimmt damit eine Brückenfunktion zu den osteuropäischen Staaten ein.

Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. 08. 2002 (GVBl. LSA S. 336), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Viertes Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. LSA S. 130) sowie § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. 03. 1998 (GVBl. LSA S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. 04. 2002 (GVBl. LSA S. 214) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18. 11. 1998 zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der „Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 18. 11. 1998“ vom 20. 11. 2002 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 20. 11. 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abfallentsorgung Benutzungsgebühren, die sich nach dem in der Anlage 1 als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif bemessen.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) überträgt die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen als auch zur Gebührenberechnung nach Abs. (1), zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt der Stadtwirtschaft GmbH Halle (im folgenden Stadtwirtschaft).
- (3) Die Stadt Halle (Saale) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge nach § 7 Verwaltungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück zur öffentlichen Abfallentsorgung angemeldet wird und/oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie endet mit der Abmeldung des Grundstückes von der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe des § 21 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abfallgebühr besteht
 1. für Wohngrundstücke aus einer Grundgebühr, die in Abhängigkeit von der Personenanzahl (ggf. unter Beachtung der berücksichtigten Eigenkompostierung) erhoben wird sowie
 2. für alle Grundstücke aus einer Restmüllgebühr, die in Abhängigkeit von den veranlagten Restmüllbehältern und dem Entsorgungsrhythmus erhoben wird.
- Eine Befreiung von der Abfallgebühr ist ausgeschlossen.
- (2) Für Gartenanlagen, Eigentümergeärten und Erholungsgrundstücke wird lediglich eine Restmüllgebühr entsprechend Abs. (1) Pkt. 2 erhoben, sofern keine nachweisliche Entsorgung über Abfallsäcke erfolgt.
- Für gesonderte Entsorgungen gemäß § 16 Abs. 2 letzter Satz sowie § 17 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) wird in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -typ eine Gebühr erhoben.
- (3) Mit anderen Abfällen befüllte Abfallbehälter werden durch Einzelentsorgung in Abhängigkeit von Behälterttyp und Entsorgungsrhythmus kostenpflichtig gesondert entleert.

- (4) Für Behälterersatz gemäß § 15 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) wird in Abhängigkeit vom Behälterttyp eine Gebühr erhoben.
- (5) Für Sonderleistungen nach § 10 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) wird in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.
- (6) Für Sonderleistungen nach § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) wird in Abhängigkeit vom Aufwand eine Gebühr erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (2) Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)) ist der Auftraggeber.
- (3) Gebührenschuldner bei der Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren (ohne Sonderleistungen nach Abs. 5) ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.
- (3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier gleichen Teilen je Quartal zur Quartalsmitte
 - I. Quartal bis 15.02.
 - II. Quartal bis 15.05.
 - III. Quartal bis 15.08.
 - IV. Quartal bis 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist. In anderen Fällen ist die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartale in einem Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die vorstehenden Fälligkeiten hinsichtlich der noch nicht abgelaufenen Quartale gelten entsprechend.

- (4) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto rücküberwiesen.
- (5) Bei Sonderleistungen (§ 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2 sowie § 15 Abs. 6 und 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr ist 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenschuld und Fälligkeit mit dem Erwerb.
- (6) Abfallgebühren können durch die Stadt Halle (Saale) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung

nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt Halle (Saale) ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebühreänderung und Gebührenerückstattung

- (1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung gemäß §§ 14, 16 und 17 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) ist nur nach Maßgabe des § 21 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) möglich.
- (2) Bei durch die Stadtwirtschaft verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 19 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 7 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG LSA in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Halle (Saale) vom 21. 08. 1996 nach Maßgabe des § 11 Tarifnummer 7 erhoben:

1. Antrag auf Personenfreistellung von der Abfallgebühr für Wohngrundstücke (§ 14 Abs. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)),
2. Ablehnung des Antrages auf Befreiung von der Biotonne für Wohngrundstücke (§ 16 Abs. 3 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)) bzw. Widerrufung der Bestätigung.
3. Antrag auf zeitweilige Grundstücksabmeldung für Wohngrundstücke (§ 16 Abs. 4 Pkt. 1 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)),
4. Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für gewerblich genutzte Grundstücke (§ 16 Abs. 4 Pkt. 2 Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale)),

§ 8 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Wechselt der Anschlusspflichtige gemäß § 6 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale), so ist dieser Wechsel sowohl durch den bisherigen als auch durch den neuen Anschlusspflichtigen der Stadtwirtschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer entgegen § 8 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt. Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10 000 Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13. 12. 2000 außer Kraft.
Halle (Saale), 20. 11. 2002

**Ingrid Häubler,
Oberbürgermeisterin**

Bekanntmachungsanordnung
Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 37. Tagung am 20. November 2002 beschlossene „Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Halle (Saale), 26.11.2002
**Ingrid Häubler,
Oberbürgermeisterin**
- Dienstsiegel -

Anlage zur Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) ab 01.01.2003 - Gebührentarif

1. Abfallgebühren

1.1. Grundgebühr für Wohngrundstücke:

Die Grundgebühr beträgt für Wohngrundstücke			
	bei berücksichtigter Eigenkompostierung	ohne berücksichtigte Eigenkompostierung	
pro Person	18,00	25,80 Euro/Einw./Jahr	

1.2. Restmüllbehälter:

Die Restmüllgebühr beträgt bei				
Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	
60 Liter: *1	39,60	79,20	158,40	Euro/Jahr
120 Liter:	69,00	138,00	276,00	Euro/Jahr
240 Liter:	118,80	237,60	475,20	Euro/Jahr
660 Liter	342,60	685,20	1.370,40	Euro/Jahr
770 Liter: *2	392,40	784,80	1.569,60	Euro/Jahr
1100 Liter: *2	539,40	1.078,80	2.157,60	Euro/Jahr

*1 Bei der Veranlagung von reinen Wohngrundstücken (ohne gewerbliche Nutzung) mit einer Person, dem kleinstmöglichen Restmüllbehälter und dem längstmöglichen Entsorgungsrhythmus wird die Restmüllgebühr halbiert.

*2 Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alternativ kann eine Litergebühr von 0,02 Euro pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.3. Abfallbehälter zur Sortierung:

Entsorgung	14tägl.	wöchentl.	2xwöch.	
60 Liter: *1	62,40	117,00	225,60	Euro/Jahr
120 Liter:	111,60	211,80	411,60	Euro/Jahr
240 Liter:	210,00	405,60	798,00	Euro/Jahr
660 Liter	594,00	1.122,60	2.181,00	Euro/Jahr
770 Liter:	684,60	1.300,80	2.532,60	Euro/Jahr
1100 Liter:	957,60	1.825,80	3.564,00	Euro/Jahr

*1 Bei der Veranlagung von reinen Wohngrundstücken (ohne gewerbliche Nutzung) mit einer Person, dem kleinstmöglichen Restmüllbehälter und dem längstmöglichen Entsorgungsrhythmus wird die Restmüllgebühr halbiert.

1.4. gesonderte Entsorgungen:

1.4.1. Entsorgung von Biotonnen, die nicht über die Grundgebühr bezahlt werden (z. B. für unbewohnte Wohngrundstücke oder Gärten):

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht für bewohnte Wohngrundstücke bereitgestellt sind beträgt bei			
Entsorgung	14tägl.		
120 Liter:	87,00	Euro/Jahr	
240 Liter:	139,20	Euro/Jahr	

1.4.2. gesonderte Einzelentsorgungen:

Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen beträgt

für	Restmüllbehälter	Biotonne (von Wohngrundstücken)		
60 Liter:	1,21	-	Euro/Entsorg.	
120 Liter:	2,18	3,58	Euro/Entsorg.	
240 Liter:	3,99	5,98	Euro/Entsorg.	
660 Liter:	10,59	-	Euro/Entsorg.	
770 Liter: *1	12,31	-	Euro/Entsorg.	
1100 Liter: *1	17,16	-	Euro/Entsorg.	

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 8,70 Euro je gesonderter Anfahrt erhoben.

*1 Bei der Verwendung von Müllschleusen wird die Restmüllgebühr prozentual für das tatsächlich nutzbare Behältervolumen (nach Herstellerangaben) ermittelt. Alternativ kann eine Litergebühr von 0,02 Euro pro Liter nutzbares Behältervolumen pro Entsorgung berechnet werden. In dieser Litergebühr sind keine Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Müllschleusen enthalten.

1.4.3. gesonderte Einzelentsorgungen von Abfallbehältern zur Sortierung:
Die Entsorgungsgebühr für Einzel- bzw. Zusatzentsorgungen für Abfallbehälter zur Sortierung beträgt für

	Abfallbehälter		
60 Liter:	1,92	Euro/Entsorgung	
120 Liter:	3,51	Euro/Entsorgung	
240 Liter:	6,86	Euro/Entsorgung	
660 Liter:	18,48	Euro/Entsorgung	
770 Liter:	21,52	Euro/Entsorgung	
1100 Liter:	30,31	Euro/Entsorgung	

Zusätzlich wird eine Anfahrtgebühr von 8,70 Euro je gesonderter Anfahrt erhoben.

1.4.4. gesonderte Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern:
Die Entsorgungsgebühr bei Entsorgungen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach den entstehenden Aufwendungen und Entsorgungskosten.

2. Sonstige Gebühren

2.1. sonstige Entsorgungsgebühren

2.1.1. Die Gebühren bei der Einzelabfuhr nach Vereinbarung ergeben sich aus Abfuhr- und ggf. Mietgebühr und betragen:

Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in Euro pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in Euro/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in Euro/Monat)
1,3 - 2,5 m³	46,40	0,70	15,08
6,0 m³	75,40	1,74	41,76
7,0 m³	75,40	1,74	41,76
7,0 m³ mit Deckel	75,40	1,74	41,76
10,0 m³	75,40	1,74	41,76

10,0 m³ mit Deckel	75,40	1,74	41,76
13,0 - 14,0 m³	110,20	2,90	69,60
21,0 m³	133,40	4,64	114,26
33,0 m³	133,40	4,64	114,26

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (65,24 Euro/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Presscontainer (ohne Deponiegebühren)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in Euro pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in Euro/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in Euro/Monat)
bis 10,0 m³	75,40	15,00	295,80
11,0 - 30,0 m³	110,20	22,00	458,20

Hinweis: Zu den genannten Gebühren kommen die jeweils geltenden Deponiegebühren für Restmüll (65,24 Euro/t) bzw. die Verwertungsgebühren hinzu.

für Umleerbehälter (incl. Deponiegebühren)			
Fassungsvermögen	Einzelabfuhr in Euro pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)	Mietgebühr ab 4. Tag (in Euro/Tag)	Mietgebühr pro Monat (in Euro/Monat)
2,5 m³	54,10	0,85	20,40
5,0 m³	108,20	1,05	25,20

2.2. Gesonderte Entsorgung von Sperrmüll aus Haushalten auf Anforderung
die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll aus Haushalten beträgt: Entsorgungspauschale 43,55 Euro

2.3. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle
Die Gebühr für größere Mengen schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle (größer 25 l Gebindegröße) beträgt 0,70 Euro/kg.

2.4. Abfallbehälter
Gebühr für Beschädigung oder Verlust von Abfallbehältern (§ 15 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale))

Behälter	Gebühr
60 Liter	32,00 Euro
120 Liter	24,00 Euro
240 Liter	32,00 Euro
660 Liter	208,00 Euro
770 Liter	226,00 Euro
1100 Liter	305,00 Euro
2,5/ 5,0 m³ ULB	817,00 Euro

2.5. Restmüllsäcke:
Die Gebühr für einen Restmüllsack beträgt 1,55 Euro. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.

2.6. Grünschnittsäcke:
Die Gebühr für einen Grünschnittsack beträgt 0,75 Euro. Die Entsorgungsgebühr ist darin enthalten.



Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen

der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), beide Gesetze zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S.130), sowie der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 37. Sitzung am 20. November 2002 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 (1) BrSchG LSA).

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

Für andere als die in § 1 genannten Leistungen, die keine freiwilligen Leistungen im Sinne von § 3 darstellen, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage 1 zu dieser Satzung erlassenen Kostentarifes erhoben.

Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:

- Nachbarschaftshilfen für Gemeinden, auf deren Ersuchen Nachbarschaftshilfe geleistet wird (§ 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG LSA)
- grob fahrlässige oder vorsätzliche Auslösung grundloser Einsätze der Feuerwehr (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG LSA)
- Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und sonstigen Bedarfswfällen, wenn Menschen oder Tiere nicht oder nicht mehr in Lebensgefahr sind
- die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG LSA

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

(1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale), zu denen sie nicht nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen) werden Benutzungsgebühren (Gebühren) in entsprechender Anwendung des als Anlage 1 hierzu erlassenen Kostentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale) nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem Brandschutzgesetz LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Halle (Saale) besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.

(3) Freiwillige Hilfeleistungen, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen, Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, sind insbesondere:

- Auspumpen von Kellern und anderen Räumen, sowie von Teichen und ähnlichen Wasserspeichern,
- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- Bergung oder Absicherung von Sachen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als § 2 dieser Satzung genannten Fälle.
- Reinigung sowie Prüfung von Pressluftatemgeräten, Atemschutzmasken und Chemikalienschutzanzügen
- waschen, reinigen und trocknen von Feuerwehrschräuchen
- Füllen von Pressluftflaschen
- Prüfung von Tragkraftspritzen und verschiedenen Pumpenarten
- Brandschutzunterweisung mittels Feuerlöschübungsgerät
- Durchführung von Atemschutzgewöhngängen nach Feuerwehrdienstvorschrift 7

(4) Sonstige Inanspruchnahme

Für Inanspruchnahme bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Kosten nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen ist.

(5) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

§ 4

Kosten- und Gebührenschnldner

(1) Kostenschuldner ist:

- In den Fällen des § 2 c) - derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 BrSchG LSA), § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend - der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 BrSchG LSA), § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt

über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend - derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA)

b) in den Fällen des § 2 d) der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahme (§ 22 Abs. 4 Nr. 3 BrSchG LSA)

c) in den Fällen des § 2 a) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 (3) BrSchG die hilfeersuchende oder anfordernde Gemeinde oder Landkreis

d) in den Fällen des § 2 b) derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG LSA)

(2) Gebührenschnldner in den Fällen des § 3 Abs. 1-6 BrSchG LSA ist der Auftraggeber. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann derjenige mit den Gebühren belastet werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurden.

(3) Mehrere Kostenersatz- oder Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 5

Kostenersatz- und Gebührenberechnung

(1) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten von der Feuerwache (Einsatzzeit).

Abgerechnet wird der Einsatz nach voller und halber Stunde, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.

(2) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind, so sind für den Einsatz die Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Standort ergeben.

§ 6

Entstehung des Kostenersatzes und der Gebührenschnld

(1) Der Kostenersatz und die Gebührenschnld entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache.

Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

(2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschnld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der Höhe der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

(2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA vom 23. 06. 1994, GVBl. S. 710, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über das Kommunale Unternehmensrecht vom 03. 04. 2001, GVBl. S. 136) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Stadt Halle (Saale) kann den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schnldner bedeuten würden und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Halle (Saale) den Kostenersatz und die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

(3) Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragsstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

Zuwerhandlungen gegen diese Satzung durch Gebührenschnldner sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18. 04. 1991 außer Kraft. Halle (Saale), 26.11.2002
- Dienstsiegel -

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 37. Tagung am 20. November 2002 beschlossene „Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Berufsfeuerwehr und Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Halle (Saale), 26.11.2002

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Anlage I

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Halle (Saale)

Kostenziffer	Kostentatbestand	Kostensatz Std./Euro
1.	Personaleinsatz	
1.1	für eine Einsatzkraft	43,00
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	je Einsatzleitwagen/ Kleinsatzfahrzeug	29,00
2.2	je Löschfahrzeug	134,00
2.3	je Drehleiter und Kran	106,00
2.4	Wechseladerfahrzeug, Basisfahrgestell und LKW	135,00
2.5	Gerätewagen-Öl und Hilfsgerätewagen	20,00
2.6	Abrollbehälter Gefahrgut	335,00
2.7	Abrollbehälter Ölwehr	421,00
2.8	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	1 560,00
2.9	Abrollbehälter Universal	274,00
2.10	Abrollbehälter Rüst/Geräte	105,00
2.11	Abrollbehälter Rüst/Bau	104,00
2.12	Abrollbehälter Schlauch	24,00
2.13	je Mannschaftstransportfahrzeug	146,00
2.14	je Trailer und Boot	148,00
2.15	je Tragkraftspritzenanhänger	26,00
2.16	je Schlauchtransportanhänger, Beleuchtungsanhänger und Lastenanhänger	26,00
2.17	je CO 2-Anhänger, Pulver-Anhänger und Schaumbildneranhänger	14,00
2.18	je Feldkochherd	29,00
2.19	je Notstromanhängeraggregat	26,00

Der Kostensatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Die Kostentatbestände 2.1 bis 2.19 können nur mit Bedienpersonal gemäß Kostenziffer 1.1 in Anspruch genommen werden.

Kostenz. Kostentatbestand Kostensatz in Euro

3.	Prüf- und Wartungsarbeiten an feuerwehrtechnischen Gerät	
3.1	waschen, trocknen und prüfen von Druckschläuchen (je Schlauch)	14,00
3.2	Prüfung von Pumpen (je Pumpe)	40,00
3.3	Prüfung von Saugschläuchen (je Schlauch)	7,00
3.4	Füllen einer Druckluftflasche (je Flasche)	9,00
3.5	Prüfung und Reinigung eines Chemikalienschutzanzuges (je Anzug)	76,00
3.6	Prüfung und Reinigung von Atemschutzmasken (je Maske)	8,00
3.7	Prüfung von Preßluftatemgeräten (je Preßluftatemgerät)	6,00
3.8	Sicht- und Belastungsprüfung von Steckleitern (je Steckleiter)	9,00
3.9	Prüfung von Feuerwehrsicherheitsgurten (je Feuerwehrsicherheitsgurt)	2,00
3.10	Prüfung von Lufthebern (je Luftheber)	31,00
3.11	Prüfung von Sprungrettungsgeräten (je Sprungrettungsgerät)	21,00

Kostenz. Kostentatbestand Kostensatz je Stunde in Euro

4.	Brandsicherheitswachen	
4.1	Personalkosten	19,00
4.2	Fahrzeugkosten	nach Punkt 2
4.3	Für alle eingesetzten Fahrzeuge gilt ein Satz von 50 v. H. der Kosten unter Punkt 2, wenn die Fahrzeuge bei der Ausübung der Brandsicherheitswache nicht benutzt worden sind.	

Kostenz. Kostentatbestand Kostensatz pro Pers. in Euro

5.	Atemschutzgewöhngang	34,00
----	----------------------	-------

Kostenz. Kostentatbestand Kostensatz in Euro

6.	Brandschutzunterweisung mittels Brandschutzübungsgerät (je dreistündige Unterweisung)	170,00
7.	Entsorgung von Rückständen z. B. Ölbindemittel, kontaminiertes Löschwasser, Säuren, Laugen usw.	Die Entsorg.-Kosten werden nach akt. Tagessätzen zuzügl. einer Verw.-Kostenanlage, deren Bemessung sich nach den tatsächlichen Arbeitsaufwand richtet, berechnet.

Kostenz. Kostentatbestand Kostensatz

8.	Verbrauchsmittel z. B. Bindemittel, Löschmittel, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw.	Diese werden nach den Wiederschaff.-Kosten zuzügl. einer Verw.-Kostenanlage, deren Bemessung sich nach den tatsächl. Arbeitsaufwand richtet, berechnet
9.	grob fahrlässige oder vorsätzl. grundlose Auslösung d. Einsatzes der Feuerwehr oder Fehlalarmierung dieser durch Brandmeldeanlagen	Gesamtskosten des Einsatzes

Anzeigen

Kartenvorverkauf: tägl. ab 9.30 Uhr • tägl. 9.00-22.00 Uhr (0,50 € Aufschlag pro Ticket) oder kostenlos unter www.cinemaxx.de

SUPER KINO DIENSTAG (außer feiertags), Erwachsene 3,50 €, Kinder 2,50 €

Donnerstags vor 17.00 Uhr, HAPPY HOUR 3,50 € Do. ab 17.00 Uhr 6,50 €, Mo. + Mi. ganztags 5,50 €

Fr. + So. + feiertags, vor 17.00 Uhr 6,00 €, ab 17.00 Uhr 6,80 €, Kinder inkl. 11 Jahre 4,00 €

Logenplatzzuschlag 1,00 €, Überlängenzuschläge 0,50/1,00 €

Halles Filmpalast im Charlottencenter • Charlottenstr. 8 • 06108 Halle • 03 45 / 2 25 25 56, 04 31 / 3 80 04 64, 030 / 44 31 63 17

Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale)

§ 1

Allgemeines

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) werden gemäß Satzung der Volkshochschule vom Teilnehmer Entgelte erhoben.

§ 2

Entgelte

- (1) Die Entgelte werden je Unterrichtseinheit (1 UE = 45 Minuten) berechnet.
 (2) Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgelegt:
 Entgelt für eine Unterrichtseinheit 2,60 Euro
 Abweichende Festlegungen:
 Reaktivierung schulischer Kenntnisse 1,30 Euro
 Sprachlehrgänge – allgemein 2,00 Euro
 Sprachlehrgänge – Konversation / Zertifikat 2,30 Euro
 Computerkurse (incl. Gerätenutzung) 3,10 Euro
 Ein Zuschlag für Internetnutzung kann je nach Umfang erhoben werden.*
 Keramik 2,80 Euro
 Ein Zuschlag für Gerätenutzung (u. a. Brennofen) kann je nach Umfang erhoben werden.*
 Kurse, die lt. DVO / EBG nicht gefördert werden 3,50 Euro
 Zusätzliche, nicht im Lehrprogramm der VHS veröffentlichte Kurse, die auf Anfrage von Betrieben oder speziellen Teilnehmergruppen eingerichtet werden, sind kostendeckend abzurechnen, d. h. die realen Kosten den Kurs betreffend (Honorar, Verwaltungskosten, Raumkosten, Gerätekosten u. a.) werden in Rechnung gestellt bzw. auf die Teilnehmer des Kurses umgelegt.
 Ermäßigungen sind hierbei nicht möglich.

Materialkosten:

Bei Kursen mit Materialeinsatz werden die entstehenden Kosten anteilig auf das jeweilige Kursentgelt aufgeschlagen.*

* Für Zuschläge bzw. Materialkosten kann keine Ermäßigung entsprechend § 4 gewährt werden.

(3) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung einer Teilnehmerbescheinigung bzw. eines Leistungsnachweises beträgt 2,60 Euro.

(4) Für Zweitschriften und Vervielfältigungen gelten die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. 08. 1996.

§ 3

Teilnehmerzahl

- (1) Die Teilnehmerzahl pro Lehrgang beträgt mindestens zehn Teilnehmer (lt. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt).
 (2) In Einzelfällen kann bei weniger als zehn Teilnehmern, nach entsprechender Sachprüfung durch den Leiter der Volkshochschule, die Gesamtgebühr auf die tatsächlichen Teilnehmer umgelegt werden.

§ 4

Ermäßigungen

- (1) Entgeltermäßigungen in Höhe von 50 Prozent erhalten bei Vorlage (Einreichung der Kopie mit der Anmeldung) Inhaber des Hallespasses.
 (2) Eine Entgeltermäßigung in Höhe von 30 Prozent erhalten bei Vorlage entsprechender Bescheinigungen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren für Lehrgänge gemäß § 3 Abs. 2 der Volkshochschulsatzung (spezielle Kurse für Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren)
 (3) Lehrgänge und Veranstaltungen, mit denen besondere Teilnehmer-

gruppen und besondere Bildungsziele erreicht werden sollen, können als Einzelentscheidung vom Leiter der Volkshochschule eine Entgeltermäßigung bis zu 20 Prozent erhalten (z. B. Schülergruppen, Behindertengruppen, Alphabetisierung).

§ 5

Zahlungspflicht

- (1) Das Entgelt wird mit der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung fällig (gem. Geschäftsbedingungen der Volkshochschule).
 (2) Bei langfristigen Lehrgängen (Dauer länger als ein Semester) kann das Entgelt in Teilbeträgen eingefordert werden.

§ 6

Rückzahlungen

- (1) Grundsätzlich werden Entgelte nur zurückgezahlt, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, durch den Leiter abgesagt wird.
 (2) Der Teilnehmer kann bis zehn Werktage vor Kursbeginn (Posteingang der schriftlichen Abmeldung) kostenlos zurücktreten.
 (3) Bei Rücktritt des Teilnehmers (schriftliche Abmeldung) bis fünf Werktage vor Kursbeginn wird eine Verwaltungsgebühr von drei Euro fällig.
 (4) Bei Rücktritten (schriftliche Abmeldung) im Zeitraum von weniger als fünf Werktagen vor bis maximal zwei Unterrichtswochen nach Kursbeginn werden als Stornogebühr zehn Prozent des Kursentgeltes, mindestens jedoch drei Euro, fällig, zuzüglich der anteiligen Entgelte für eventuell schon erteilte Kursstunden.
 (5) Bei Einzelveranstaltungen, Wochenendkursen, Kompaktkursen o. ä. kurzfristigen Kursen ist eine Abmeldung nur bis fünf Werktage vor Kursbeginn möglich (siehe § 6 (3), der § 6 (4) findet hier keine Anwendung).
 (6) In begründeten Ausnahmefällen bzw. Gründen, die der Teilnehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Krankheit) ist unter Vorlage entsprechender Nachweise eine Abmeldung auch außerhalb der genannten Fristen möglich. Die Regelung erfolgt dann analog § 6 (4). Nach Kursende ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.
 (7) Jede Abmeldung muss in schriftlicher Form erfolgen. Als Datum zur Einhaltung der genannten Fristen gilt das Datum des Posteinganges bei der VHS. Nichterscheinen zum Kurs, Absprachen mit dem Kursleiter oder telefonische Informationen können nicht als Abmeldung akzeptiert werden.
 (8) Ein Anspruch auf Rückzahlung erlischt mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) in der Fassung vom 26. 04. 2000, veröffentlicht im Amtsblatt vom 18. 05. 2000 außer Kraft
 Halle (Saale), 04.11.2002
 - Dienstsiegel -

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 36. Tagung am 23. Oktober 2002 beschlossene „Änderung und Ergänzung der Entgeltordnung vom 26. April 2000 der Volkshochschule der Stadt Halle (Saale) zum 1. Februar 2003“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Halle (Saale), 04. 11. 2002
 - Dienstsiegel -

Ingrid Häußler,
Oberbürgermeisterin

Weihnachtsferien und Jahreswechsel Öffnungszeiten Schwimmhallen

Schwimmhalle Neustadt

Montag, 23.12.2002;	07.00 - 22.00 Uhr	
Dienstag, 24.12.2002;	geschlossen	(Heiligabend)
Mittwoch, 25.12.2002;	geschlossen	(1. Feiertag)
Donnerstag, 26.12.2002;	08.00 - 18.00 Uhr	(2. Feiertag)
Freitag, 27.12.2002;	07.00 - 22.00 Uhr	
Samstag, 28.12.2002;	08.00 - 18.00 Uhr	
Sonntag, 29.12.2002;	08.00 - 18.00 Uhr	
Montag, 30.12.2002;	07.00 - 22.00 Uhr	
Dienstag, 31.12.2002;	geschlossen	(Silvester)
Mittwoch, 01.01.2003;	10.00 - 18.00 Uhr	
Donnerstag, 02.01.2003;	07.00 - 22.00 Uhr	(Neujahrstag)
Freitag, 03.01.2003;	07.00 - 22.00 Uhr	
Samstag, 04.01.2003;	08.00 - 18.00 Uhr	
Sonntag, 05.01.2003;	08.00 - 18.00 Uhr	
Montag, 06.01.2003;	08.00 - 18.00 Uhr	(Feiertag)

Schwimmhalle Saline

Montag, 23.12.2002;	07.00 - 22.00 Uhr	
Dienstag, 24.12.2002;	geschlossen	(Heiligabend)
Mittwoch, 25.12.2002;	geschlossen	(1. Feiertag)
Donnerstag, 26.12.2002;	08.00 - 18.00 Uhr	(2. Feiertag)
Freitag, 27.12.2002;	07.00 - 22.00 Uhr	
Samstag, 28.12.2002;	08.00 - 18.00 Uhr	
Sonntag, 29.12.2002;	08.00 - 18.00 Uhr	
Montag, 30.12.2002;	07.00 - 22.00 Uhr	
Dienstag, 31.12.2002;	geschlossen	(Silvester)
Mittwoch, 01.01.2003;	10.00 - 18.00 Uhr	(Neujahrstag)
Donnerstag, 02.01.2003;	07.00 - 22.00 Uhr	
Freitag, 03.01.2003;	07.00 - 22.00 Uhr	
Samstag, 04.01.2003;	08.00 - 18.00 Uhr	
Sonntag, 05.01.2003;	08.00 - 18.00 Uhr	
Montag, 06.01.2003;	08.00 - 18.00 Uhr	(Feiertag)

Schwimmhalle Stadtbad

Montag, 23.12.2002	(große Halle) 14.00 - 22.00 Uhr	(kleine Halle) 07.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, 24.12.2002	geschlossen	geschlossen
Mittwoch, 25.12.2002	geschlossen	geschlossen
Donnerstag, 26.12.2002	geschlossen	geschlossen
Freitag, 27.12.2002	14.00 - 22.00 Uhr	07.00 - 13.00 Uhr
Samstag, 28.12.2002	08.00 - 15.00 Uhr	geschlossen
Sonntag, 29.12.2002	08.00 - 13.00 Uhr	geschlossen
Montag, 30.12.2002	14.00 - 22.00 Uhr	07.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, 31.12.2002	geschlossen	geschlossen
Mittwoch, 01.01.2003	geschlossen	geschlossen
Donnerstag, 02.01.2003	14.00 - 22.00 Uhr	08.00 - 13.00 Uhr
Freitag, 03.01.2003	14.00 - 22.00 Uhr	07.00 - 13.00 Uhr
Samstag, 04.01.2003	08.00 - 15.00 Uhr	geschlossen
Sonntag, 05.01.2003	08.00 - 13.00 Uhr	geschlossen
Montag, 06.01.2003	08.00 - 13.00 Uhr	geschlossen

Stadt Halle (Saale),
Fachbereich Schule, Sport und Bäder

Weihnachtskonzert

Der Stadtsingchor zu Halle lädt am Dienstag, 17. Dezember, 19.30 Uhr, in der Marktkirche zum Weihnachtskonzert ein.

Das Konzert steht unter der Leitung von Chordirektor Helmut Steger. Vorverkauf und Reservierung: Gemeindebüro der Marktkirche (03 45/17 08 94); Stadtsingchor zu Halle (03 45/67 87 83); stadtsingchor@t-online.de

Anzeigen

Stad- und Saalkreissparkasse Halle

Aufgebotsverfahren

Folgende Sparkassenbücher sind in Verlust geraten:
660 174 234 682 365 463 684 920 600
684 157 940

Sie werden hiermit aufgebots. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparkassenbücher binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) ihre Rechte anzumelden.
 Anderenfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Nachdem Einwendungen nicht erhoben wurden, erfolgt die Kraftloserklärung der nachfolgend aufgeführten Sparkassenbücher:
684 236 358 685 891 741 689 526 194

Halle (Saale), 11. Dezember 2002
 Stadt- und Saalkreissparkasse Halle
 Der Vorstand

Erzgebirge

Wintersonderzüge LEIPZIG - JOHANNESBURG und zurück

Winter-Sonderzüge 2002/2003
 14. Dezember 2002 - Saisonöffnungsfahrt z. 10. Orig. Schwibbogenfest
 26. Dezember 2002 - „After-X-mas-Fahrt“ - Sonderzug mit Dance-Wagon
 04. Januar bis 01. März 2003 - jeden Samstag - Winter-Sonderzüge
 19. Januar und 23. Februar 2003 - Dampfsonderzüge

Übernachtungsangebote

Kurs-Spezial - ab 74,90 € inkl. 3 U/F p.P. im DZ mit DU/WC, Kurtaxe
Wochen-Spezial - ab 164,90 € inkl. 7 U/F p.P. im DZ mit SU/WC, Kurtaxe
Spar-Spezial - ab 14,90 € inkl. U/F im DZ ohne DU/WC - bes. für Gruppen

Weiter Info's und Anmeldungen (erforderlich) an:
 Fremdenverkehrsamt Johannegeorgenstadt, Herrn René Siedl
 Eibenstocker Str. 67, 08349 Johannegeorgenstadt, Tel. 03773/888210,
 Funk 0172/3616336, Fax 03773/888380, e-mail: info@johannegeorgenstadt.de

Thüringen

Waldhotel Pfarmühle, die Perle im Mühlthal

Wandern und relaxen in einer reizvollen Waldgegend

Urlaub zu jeder Jahreszeit

ob Winter, Frühjahr oder Sommer...
 6 Übernachtungen im DZ mit DU/WC, TV, Frühstücksbuffet, inkl. HP (3-Gänge) Auch der Thüringer Kristallhof in Gernewitz, die Topferstadt Bürgel und der ge-Menü od. Vesperplatte m. Holzofenbrot) Naumburger Dom sind gerne besuchte Ausflugsziele in der näheren Umgebung. Auf Wunsch organisieren wir für Sie Kutsch- oder (wetterbedingt) Schlittenfahrten durch das Mühlthal, welches in jeder Jahreszeit seine besonderen Reize hat.

pro Pers. 200,- €
 Für Ausflüge empfehlen wir Ihnen das Kur- und Freizeitbad „Kristall“ in Bad Klosterlausnitz, sowie die sehr schöne Schlosskirche in Eisenberg.

Lassen Sie sich von unserer **Preisgekrönten Küche** verwöhnen!
 Seit 1995 Träger c Prädikates:  Ich darf mit!  Kleiner Hund 2,50 Euro, großer Hund 5,00 Euro  Träger des goldenen Gästebuches.

Besitzer Ursula & Walther Weik
 Mühlthal 4, 07607 Eisenberg/Thür.
 Tel. (036691) 4 36 09, Fax 5 43 42
 e-mail: waldhotel-pfarmuehle@t-online.de
 http://www.waldhotel-pfarmuehle.de oder
 www.hotelpfarmuehle.de

Bekanntmachung

Der Vorstand der Halleschen Wohnungsgenossenschaft „Freiheit“ e.G. hat, nachdem den auszuschließenden Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wurde sich zum beabsichtigten Ausschluss zu äußern, am 04.12.2002 beschlossen, die nachfolgend genannten Genossenschafter gem. §11 Abs. (1) Buchstabe e der Satzung zum 31.12.2002 aus der Genossenschaft auszuschließen:

Mitgl.Nr.	Name	Mitgl.Nr.	Name
9880	Jeanette Kehl	12388	Steve Landskron
11046	Enrico Koßmann	12443	Yvette Wünsche
11534	Detlef Benecke	12470	Jana Buchmüller
11799	Patrick Berger	12513	Dagmar Rudolph
11816	Bernd Töpfer	12555	Sascha Knöfel
11841	Razaw Abdelrahman Fathulla	12574	Josef Schablewski
11862	Thomas Kirst	12688	Angelika Göbel
12037	Jens Friedrich	12742	Petra Herker
12069	Sven Schülert	12777	Hannes Edelmann
12090	Nam Nguyen-Haoi	12941	Nadine Tosun
12146	Abubakar Coomassie	13323	Ari Raouf Saied
12196	Wolfgang Koch		
12344	Elke Kopf		
12363	Heiko Löbnitz		

Die ausgeschlossenen Mitglieder können innerhalb eines Monats durch einen an den Vorstand der Halleschen Wohnungsgenossenschaft „Freiheit“ e.G., Freyburger Str. 3, 06132 Halle/Saale gerichteten, eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss eine zu begründende Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
 - Vorstand -

JAKOB & KLEIN

Rechtsanwaltssozietät / Halle/Saale - Seehellbad Graal-Müritz
 Büro Halle/Saale: Büro Seehellbad Graal-Müritz:
RA André Jakob * **RA Michael Klein**
 Leipziger Str. 30, 06108 Halle/S. Birkenallee 19, 18181 Graal-Müritz
 Tel.: 0345/61 41 900, Fax: 0345/61 41 901 Tel.: 038206/77 222, Fax: 038206/77 123

Tätigkeitsschwerpunkte:
 Familienrecht*, Erbrecht*, Arbeitsrecht, Mietrecht*, Verkehrsrecht*, Verwaltungsrecht*, Sozialrecht, Baurecht, Grundstücksrecht, Forderungsseizung
 Termine nach Vereinbarung. E-mail: ra.jakob-klein@t-online.de

Lüneburger Heide

Freizeitparks in der Nähe

Ruhe und Erholung bei uns
 FeWo / FeHs ab 29,- €/Tag/2 Pers.
 Komf.-Ausstg, Sauna, Fahrräder, Garten, Spielplatz, Reiten am Ort. Hausprospekt und Infos kostenlos!
 Tel. 0 42 37 / 8 55 oder
 www.ferienhaus-gansbergen.de

Thüringen

THÜRINGER MEER / SCHIEFERGEBIRGE

***Hotel mit Herz 
 Am Schlossberg Ziegenrück
 Winterangebot -
 ideal als Geschenk!
6 Tage/HP p.P. 156 €
 Tel. 036483/750, Fax 75150
 www.hotel-am-schlossberg-ziegenruck.de

Allgäu

80 schöne Ferienwohnungen
 Bodensee, Allgäu, Alpen
Tel. 0 70 26 / 95 98 46
 www.muellers-fewo.de

Rügen

Rügenurlaub 2002
 www.ferienpark-heidehof.de
 Tel. 038391/9130

Harz

Weihnachten in Friedrichsbrunn/ Harz
 Ferienhotel am Klobenberg 6,
 06507 Friedrichsbrunn

Erleben Sie eine unvergessliche Weihnachtswoche vom 20.12. bis 27.12.02 mit Ausflugsprogramm und vielen Überraschungen. Weitere Informationen unter folgender Telefonnummer: **03 94 87-7 15 30**
 Hol- und Bringservice 034692/20841

Anzeigentelefon 03 45 / 2 02 15 51



Satzung der Oelhaf-Zeyseschen-Stiftung

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Oelhaf-Zeysesche-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Halle (Saale).
- (2) Die Stiftung ist eine kommunale, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 25 Abs. 1 Stiftungsgesetz LSA und als solche eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Unterstützung sozial benachteiligter Einwohner der Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz,
 - b) Verwaltung des Grundbesitzes.
- (3) Die Erträge werden dem unter Ziffer (1) definierten Zweck zugeführt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - a) Grundstücken und
 - b) sonstigen Werten.
 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der genaue Umfang des Stiftungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz dargelegt.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen, die ausschließlich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu.

§ 4

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen.
- (2) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die

Mittel bzw. Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzenden, dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem für Soziales zuständigen Beigeordneten. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder endet mit der Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses mit der Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt für seinen Vorsitzenden allein oder im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

(3) Sowohl die Vertretung als auch die Verwaltung der Stiftung unterliegen den unter § 9 aufgeführten Beschränkungen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses.

(5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er ist an dessen Weisungen sowie an die Richtlinien einer etwa erlassenen Geschäftsordnung gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von dem Geschäftsführer über die ihm übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Verpachtung, die Belastung, die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(3) Beschlüsse über Geschäfte der laufenden Verwaltung oder über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schrift-

lichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Wird schriftlich abgestimmt und erfolgt spätestens sieben Tage nach Aufforderung zur Abstimmung keine Rückäußerung, gilt dies als Ablehnung.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlauf festzuhalten.

§ 9

Aufgaben des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ist zuständig für:

- (1) die Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und deren Aufhebung,
 - (2) die Änderung der Stiftungssatzung, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen.
- Alle übrigen Änderungen der Stiftungssatzung fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes der Stiftung.

§ 10

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat jedes Jahr, spätestens zum 1. Oktober, dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr und jeweils im Juni des Jahres die Jahresabrechnung sowie die Vermögensübersicht für das vergangene Jahr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Durchführung des Haushaltes ist der Vorstand verantwortlich.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Sitz oder die äußere Vertretung der Stiftung betreffen, werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben oder die Stiftung aufheben.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Sachsen-Anhalt zu. Es ist von diesem ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 12

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung von 1999 (Genehmigung Regierungspräsidium Halle 21.04-11741-30/99) außer Kraft.

Halle (Saale), 28.11.2002

- Dienstsiegel - **Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 37. Tagung am 20. November 2002 beschlossene „Änderung der Satzung der Oelhaf-Zeyseschen-Stiftung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 28.11.2002

- Dienstsiegel - **Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin**

Satzung der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung“ und hat ihren Sitz in Halle (Saale).
- (2) Die Stiftung ist eine kommunale, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne des § 25 Abs. 1 Stiftungsgesetz LSA und als solche eine selbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Unterstützung sozial benachteiligter blinder und sehgeschwacher Einwohner der Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - a) Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz,
 - b) Verwaltung des Grundbesitzes.
- (3) Die Erträge werden dem unter Ziffer (1) definierten Zweck zugeführt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung 1977.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - a) Grundstücken und
 - b) sonstigen Werten.
 Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Der genaue Umfang des Stiftungsvermögens ist in der Eröffnungsbilanz dargelegt.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen, die ausschließlich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu.

§ 4

Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen.

(2) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel bzw. Erträge der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

(3) Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich ist.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand und
 - b) der Stadtrat der Stadt Halle (Saale).
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Mitglieder und Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand der Stiftung setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen und besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) als Vorsitzenden, dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten als stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem für Soziales zuständigen Beigeordneten. Die Amtszeit der einzelnen Vorstandsmitglieder endet mit der Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses mit der Stadt Halle (Saale).
- (2) Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden allein oder im Fall seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zu-

sammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat dabei den Willen des Stifters so nachhaltig wie möglich zu erfüllen.

(3) Sowohl die Vertretung als auch die Verwaltung der Stiftung unterliegen den unter § 9 aufgeführten Beschränkungen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses.

(5) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und Hilfskräfte anstellen. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich; er ist an dessen Weisungen sowie an die Richtlinien einer etwa erlassenen Geschäftsordnung gebunden. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit von dem Geschäftsführer über die ihm übertragenen Aufgaben Rechenschaft zu verlangen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Verpachtung, die Belastung, die Veräußerung und den Erwerb von Grundstücken.

§ 8

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Zu Sitzungen des Vorstandes wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von sieben Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(3) Beschlüsse über Geschäfte der lau-

fenden Verwaltung oder über die Zweckverwirklichung können auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder am Abstimmungsverfahren notwendig. Wird schriftlich abgestimmt und erfolgt spätestens sieben Tage nach Aufforderung zur Abstimmung keine Rückäußerung, gilt dies als Ablehnung.

(4) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlauf festzuhalten.

§ 9

Aufgaben des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) ist zuständig für:

- (1) die Änderungen des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung und deren Aufhebung
 - (2) die Änderung der Stiftungssatzung, welche den Sitz und die äußere Vertretung der Stiftung betreffen.
- Alle übrigen Änderungen der Stiftungssatzung fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes der Stiftung.

§ 10

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand hat jedes Jahr, spätestens zum 1. Oktober, dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) den Entwurf des Haushaltsplanes für das nächste Jahr und jeweils im Juni des Jahres die Jahresabrechnung sowie die Vermögensübersicht für das vergangene Jahr zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Durchführung des Haushaltes ist der Vorstand verantwortlich.

§ 11

Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Satzungsänderungen, die den Sitz oder die äußere Vertretung der Stiftung

betreffen, werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

(2) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder der Stiftung einen neuen Zweck geben oder die Stiftung aufheben.

(3) Sonstige Satzungsänderungen werden vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(4) Beim Erlöschen der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Halle (Saale) zu. Es ist von dieser ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

§ 12

Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

§ 13

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stiftung von 1993 (Beschluss-Nr. 93/I-42/92B) außer Kraft.

Halle (Saale), 28.11.2002

- Dienstsiegel - **Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der 37. Tagung am 20. November 2002 beschlossene „Änderung der Satzung der Wilhelm-Herbert-Marx-Stiftung“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 28.11.2002

- Dienstsiegel - **Ingrid Häußler, Oberbürgermeisterin**